

Dipl.-Finw. Michael Gärtner
michael.gaertner@ihr-steuerberater-schmidt.de



Impressum

Kontakt »

Schmidt & Partner
Steuerberater, vBp
Hauptstraße 36
32609 Hüllhorst

Telefon: 05744/50677-0
Telefax: 05744/50677-50
E-mail: info@sp-
steuerberatung.de

Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

nur wer sich rechtzeitig gegen den Fiskus wehrt, kann Erfolg haben. Diese Erkenntnis ist durch die aktuellen Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts wieder verstärkt in den Fokus gerückt. Die Richter haben in den vergangenen Wochen einige Steuergesetze als verfassungswidrig eingestuft, z.B. zum häuslichen Arbeitszimmer, zur Benachteiligung gleichgeschlechtlicher Lebenspartner bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer, zur verlängerten Spekulationsfrist bei Immobilienverkäufen, zur Tarifiermäßigung auf Managerabfindungen oder zum Verkauf von GmbH-Anteilen.

Sind Steuerzahler von einer positiven Entscheidung betroffen, heißt das noch lange nicht, dass sie auch davon profitieren. Hierzu mussten sie die entsprechenden Steuerbescheide über Jahre hinweg offen halten. Das gelingt nur, wenn sie rechtzeitig gegen aus ihrer Sicht umstrittene Gesetze vorgehen. Dies verhindert dann als Nebeneffekt auch, dass ein Fall bereits verjährt ist, wenn eine positive Entscheidung von einem Gericht kommt. Besonders beim Bundesverfassungsgericht kann das dauern, von der Gesetzesänderung bei der Spekulationsfrist bis zur Entscheidung waren es immerhin gut elf Jahre.

Die Feststellung, dass Vorschriften gegen die Verfassung verstoßen, ist weder eine neue Tatsache noch ein rückwirkendes Ereignis, sodass es kein Recht auf Änderung bestandskräftiger Bescheide gibt. Das hat das Bundesfinanzministerium Ende Juli 2010 klargestellt (Az. IV A 3 - S 0062/08/10007-08). Sofern Finanzämter die beanstandeten Punkte nicht vorläufig festsetzt haben, muss die Gegenwehr vom Bürger oder Unternehmen kommen. Der einfachste Weg ist, den eigenen Fall mittels Einspruch und Verweis auf ein anhängiges Verfahren offen zu halten. Eine Begründung ist nicht erforderlich, es reicht die Angabe des Aktenzeichens, wenn der dortige Streitpunkt mit dem persönlichen Steuerfall vergleichbar ist. Das Finanzamt lässt den Einspruch dann ruhen, bis Bundesfinanzhof, Bundesverfassungsgericht oder Europäischer Gerichtshof entschieden haben. Erst mit dem rechtskräftigen Urteil wird der Fall wieder aufgerollt. Entweder gibt es dann eine Rückzahlung inklusive Erstattungsinsen oder es bleibt alles beim Alten.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Team von Schmidt & Partner

Inhaltsverzeichnis

Alle Steuerzahler »

<u>Keine Besteuerung der Zinsen auf Einkommensteuererstattungen</u>	3
<u>Der neue Umgang mit der Lohnsteuerkarte 2011</u>	3
<u>Finanzämter dürfen Originalbelege zur Prüfung behalten</u>	4
<u>Steuerzahler haben ein Recht auf Vertrauensschutz</u>	4

Angestellte »

<u>Leiharbeitnehmer können Verpflegungsmehraufwand geltend machen</u>	5
<u>Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung ab 2011 nur elektronisch</u>	5
<u>Bergmannsprämie für Arbeitnehmer</u>	6
<u>Nachtarbeitszuschläge auch bei Durchschnittslohn steuerfrei</u>	6

Arbeit, Ausbildung & Soziales »

<u>Muster für die Lohnsteuer-Anmeldung ab 2011</u>	7
<u>Arbeitszimmer: So geht die Finanzverwaltung vor</u>	7
<u>Steuerfreie Spesenzahlungen mindern Hartz IV-Leistungen</u>	7
<u>Beruflicher Aufwand: Benötigte Nachweise für den Steuerabzug</u>	8

Bauen & Wohnen »

<u>Grunderwerbsteuer: Heranziehung der Grundbesitzwerte verfassungswidrig?</u>	9
<u>Haushaltsnahe Dienstleistungen bei Ehepaaren mit zwei Wohnsitzen</u>	9
<u>Heimbewohner müssen trotz Obhut des Pflegeheims allgemeines Lebensrisiko tragen</u>	9
<u>Schimmelbefall: Mieter kann nicht zu ständigem Lüften gezwungen werden</u>	10

Bußgeld & Verkehr »

<u>Fluggesellschaft darf bei unzureichenden Reiseunterlagen Beförderung verweigern</u>	11
<u>Parken vor Nachbars Garage nicht zulässig</u>	11
<u>Verkehrsverstöße: Videobeweis verfassungskonform</u>	11
<u>Bodensee: Keine Bootsanbindepfähle in Flachwasserzone</u>	12

Ehe, Familie & Erben »

<u>Erbschaftsteuer: Lebenspartnerschaft muss wie Ehe behandelt werden</u>	13
<u>Unterhaltsaufwendungen an im Ausland lebende Angehörige</u>	13
<u>Lebenspartner: Keine Zusammenveranlagung</u>	14
<u>Doppelte Steuerlast für geerbte Wertpapiere auf dem Prüfstand</u>	14

Familie und Kinder »

<u>Kinderförderung: Starre Einkommensgrenze ist verfassungsgemäß</u>	15
<u>Änderung der Kindergeld-Rechtsprechung</u>	15
<u>Moderate Kürzung des Elterngelds durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011</u>	16

Immobilienbesitzer »

<u>Unbebautes Grundstück: Einkünfteerzielungsabsicht muss erkennbar sein</u>	17
<u>Mietverluste im Ausland zählen nicht in Deutschland</u>	17
<u>Gewerblicher Grundstückshandel: Druck der Bank zum Verkauf reicht aus</u>	18
<u>KfW-Förderung: Barrierefreier Umbau der Wohnung!</u>	18

Internet, Medien & Telekommunikation »

<u>Pressefreiheit: Beihilfe zum Geheimnisverrat soll abgeschafft werden</u>	19
<u>YouTube: GEMA scheitert mit Eilantrag</u>	19

<u>Fernsehzuschauer muss Programmgestaltung der öffentlich-rechtlichen Sender hinnehmen</u>	19
<u>Internethandel mit Elektronik sicherer geworden - Online-Ticketkauf weiter problematisch</u>	20
<u>Internet-Kriminalität: BKA rät zu mehr Wachsamkeit</u>	20

Kapitalanleger »

<u>Private Veräußerungen von Kapitalanteilen: Rückwirkende Anwendung!</u>	21
<u>Anlegerverluste durch Knock-out-Schwelle</u>	21
<u>Verschärfte Anforderungen für Anlagevermittler</u>	22
<u>Basel III: Strengere Kapitalvorschriften für Banken</u>	22

Staat & Verwaltung »

<u>Kampf gegen Steuerhinterziehung: Regierung sieht Fortschritte</u>	23
<u>Steuervereinfachung: Regierung soll aktuelle Konzepte offen legen</u>	23
<u>Steueridentifikationsnummer: Gericht weist Klagen trotz verfassungsrechtlicher Zweifel ab</u>	23
<u>Bayerns Finanzminister gegen EU-Steuern</u>	24
<u>Landkreistag protestiert gegen geplante Reform der Kommunalsteuern</u>	24
<u>Deutschland und Österreich treffen Vereinbarung zu steuerlicher Behandlung von Künstlern und Sportlern</u>	24

Unternehmer »

<u>Übertragung des Kundenstamms ist keine umsatzsteuerfreie Geschäftsveräußerung</u>	25
<u>Mitgliedsbeiträge sind der Umsatzsteuer zu unterwerfen</u>	25
<u>Winzer müssen Abgabe an Weinfonds zahlen</u>	25
<u>Werbegeschenke sind nur bei geringfügigem Wert zulässig</u>	26

Verbraucher, Versicherung & Haftung »

<u>Flugsteuer auf Flüge für 2011 schon bei jetziger Buchung zu entrichten</u>	27
<u>Ungünstige Steuerrechnung bei gebrauchter Kapitallebensversicherungs-Police</u>	27
<u>Reform der Finanzaufsicht: Verbände fordern Verankerung des Verbraucherschutzes</u>	27
<u>Kosten alternativer Heilbehandlungen in der Steuererklärung</u>	28
<u>Dispokredit überzogen: Bank darf Kunden keine fünf Euro pro Überweisung berechnen</u>	28

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel »

<u>Bank-Vorstandsmitglied kann nicht zugleich Steuerberater sein</u>	29
<u>E-Bilanz: Verbände sollen Stellung nehmen</u>	29
<u>Keine Luftverkehrssteuer für Luftfrachtverkehr und Rundflüge</u>	29
<u>Ökosteuervergünstigungen werden verringert</u>	29
<u>Betriebsgründungen: Mehr Kleinunternehmen</u>	30
<u>Gewerbesteuerhebesätze 2009 leicht gesunken</u>	30

Alle Steuerzahler

Keine Besteuerung der Zinsen auf Einkommensteuererstattungen

Gesetzliche Zinsen, die das Finanzamt aufgrund von Einkommensteuererstattungen an den Steuerpflichtigen zahlt, unterliegen nicht der Einkommensteuer. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden und damit seine frühere Rechtsprechung teilweise geändert.

Bis 1999 konnten Nachzahlungszinsen, die der Steuerpflichtige an das Finanzamt zu zahlen hatte, als Sonderausgaben abgezogen werden. Nachdem diese Regelung ersatzlos entfallen war, mussten die Erstattungszinsen nach wie vor versteuert werden, während die Nachzahlungszinsen nicht mehr abgezogen werden durften. Das war bei vielen Steuerpflichtigen auf Unverständnis gestoßen. Nach der Änderung der Rechtsprechung sind nun gesetzliche Zinsen, die im Verhältnis zwischen Steuerpflichtigen und Finanzamt für Einkommensteuernachzahlungen oder -erstattungen entstehen, insgesamt steuerrechtlich unbeachtlich.

Im Streitfall hatte ein Steuerpflichtiger aufgrund desselben Einkommensteuerbescheids nicht abziehbare Nachzahlungszinsen an das Finanzamt zu leisten und zugleich vom Finanzamt bezogene Erstattungszinsen als Einnahmen aus Kapitalvermögen zu versteuern. Der Steuerpflichtige hatte geltend gemacht, das im Einkommensteuergesetz (EStG) geregelte Abzugsverbot für Nachzahlungszinsen sei verfassungswidrig.

Dem ist der BFH nicht gefolgt. Er meint vielmehr, dass das gesetzliche Abzugsverbot verfassungsgemäß ist. Allerdings haben die Münchener Richter ihre Beurteilung von Erstattungszinsen teilweise geändert. Erstattungszinsen wurden bisher in jedem Fall als steuerbare Einnahmen aus Kapitalvermögen angesehen. Der Steuerpflichtige überlasse dem Finanzamt mit der letztlich nicht geschuldeten (und deshalb später zu erstattenden) Steuerzahlung Kapital zur Nutzung und erhalte dafür als Gegenleistung vom Finanzamt die Erstattungszinsen.

An dieser Rechtsprechung hält der BFH im Grundsatz zwar fest. Das gilt jedoch nicht, wenn die Steuer wie hier die Einkommensteuer und darauf entfallende Nachzahlungszinsen gemäß dem EStG vom Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten ausgeschlossen und damit dem nichtsteuerbaren Bereich zugewiesen sind mit der Folge, dass die Steuererstattung beim Steuerpflichtigen nicht zu Einnahmen führt. Diese gesetzliche Wertung strahlt laut BFH auf die damit zusammenhängenden Zinsen in der Weise aus, dass Erstattungszinsen ebenfalls nicht steuerbar sind.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 15.06.2010, VIII R 33/07

Der neue Umgang mit der Lohnsteuerkarte 2011

Die Lohnsteuerkarte 2010 behält für einen Übergangszeitraum ab 2011 bis zur erstmaligen Anwendung der neuen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ihre Gültigkeit. Der Arbeitgeber hat sie daher aufzubewahren und die darauf enthaltenen Eintragungen, wie etwa ein Freibetrag oder die Anzahl der Kinder unabhängig vom Gültigkeitsbeginn, werden auch für die Lohnsteuerberechnung 2011 zugrunde gelegt. Erst nach Einführung des elektronischen Verfahrens darf die Lohnsteuerkarte vernichtet werden.

Wird im Jahr 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt das zuständige Finanzamt auf Antrag eine Ersatzbescheinigung aus. Sofern es sich jedoch um ledige Arbeitnehmer handelt, die ab 2011 eine Ausbildung als erstes Dienstverhältnis beginnen, kann der Arbeitgeber die Steuerklasse I unterstellen, wenn der Arbeitnehmer seine steuerliche Identifikationsnummer (ID), sein Geburtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitteilt und gleichzeitig schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

Die Lohnsteuerkarte soll ab dem Jahr 2012 durch ein elektronisches Verfahren ersetzt werden. Im Vorgriff darauf wechselt bereits ab dem Jahr 2011 die Zuständigkeit für die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklassenwechsel, Eintragung von Kindern und Freibeträgen) von den Gemeinden auf die Finanzämter. Die Angaben auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte (Steuerklasse, Anzahl der Kinderfreibeträge, sonstige Freibeträge und Religionszugehörigkeit) werden in einer Datenbank der Finanzverwaltung zum elektronischen Abruf für die Arbeitgeber bereitgestellt und künftig als Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) bezeichnet.

Für den Arbeitgeber werden die ELStAM seiner Arbeitnehmer erst nach einer Registrierung im ElsterOnline-Portal zum Abruf bereit gestellt. In der Regel besteht eine solche Registrierung schon, da dieser Weg für die Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungen bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. Für das neue Verfahren müssen Arbeitnehmer ihrem Arbeitgeber nur noch das Geburtsdatum und die ID mitteilen sowie die Auskunft geben, ob es sich um das Haupt- oder um ein Nebenarbeitsverhältnis handelt. Hat das Arbeitsverhältnis auch schon vor 2012 bestanden, liegen dem Arbeitgeber die erforderlichen Informationen (Geburtsdatum und ID) zum Abruf der ELStAM bereits vor. Diese wurden auf der Lohnsteuerkarte des Jahres 2010 oder auf der Ersatzbescheinigung des Jahres 2011 aufgedruckt.

Die Kommunikation zwischen Arbeitgeber und Finanzverwaltung wird entweder durch die Buchhaltungssoftware des Arbeitgebers oder über das ElsterOnline-Portal erfolgen. Änderungen der ELStAM des Arbeitnehmers werden dem AG in einer Änderungsliste elektronisch bereitgestellt und müssen monatlich abgerufen werden.

Arbeitnehmer können durch einen Antrag bei ihrem Finanzamt konkrete Arbeitgeber für den Abruf ihrer ELStAM benennen oder von der Abrufberechtigung ausschließen. Bekommt ein Arbeitgeber aufgrund einer Sperrung für seinen Arbeitnehmer keine ELStAM bereitgestellt, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitslohn nach der ungünstigen Steuerklasse VI zu besteuern. Welche ELStAM zur Übermittlung gespeichert sind und welche Arbeitgeber sie in den letzten zwei Jahren abgerufen haben, können Arbeitnehmer im Elster-Online-Portal jederzeit einsehen.

Finanzämter dürfen Originalbelege zur Prüfung behalten

Steuerpflichtige haben gegenüber den Finanzämtern keinen Anspruch darauf, eingereichte Originalbelege zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückzuerhalten. Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen stellt klar, dass es nicht rechtswidrig ist, wenn das Finanzamt Belege, die ein Steuerpflichtiger im Einspruchsverfahren eingereicht hat, behält und sie ihm erst nach Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens zurückgibt.

Die Entscheidung darüber, wie lange eine Finanzbehörde eingereichte Unterlagen zur Prüfung behalte, liege in ihrem Ermessen, heißt es weiter. Die Bestimmung, wann und wie die Finanzbehörde die eingereichten Unterlagen prüfe, gehöre zur inneren Organisation der Finanzbehörde. Sie stehe nicht dem Steuerpflichtigen zu. Allerdings sei die Finanzbehörde verpflichtet, nicht untätig zu sein.

Wenn eine Finanzbehörde eingereichte Unterlagen bis zum Abschluss eines anhängigen Rechtsbehelfsverfahrens behalte, sei dies in der Regel sachgerecht, so das FG. Etwas anderes gelte nur dann, wenn bereits vorher eine (bindende) Verständigung über die streitigen Punkte, die die Unterlagen betreffen, erzielt worden sei. Ansonsten sei im Regelfall ein Untätigsein der Finanzbehörde erst nach Ablauf von sechs Monaten zu prüfen. Je nach den Umständen des Einzelfalls könne auch eine längere Zeit für die Prüfung des Steuerfalls angemessen sein.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 21.04.2010, 7 K 228/08

Steuerzahler haben ein Recht auf Vertrauensschutz

Nach zwei aktuellen Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts verstoßen rückwirkende steuerliche Regelungen insoweit in unzulässiger Weise gegen das Grundgesetz, als sie den Vertrauensschutz der Steuerzahler unterlaufen. Das betrifft in den entschiedenen Fällen Sachverhalte, die bereits vor der Verkündung der

Gesetzesänderungen am 31.03.1999 entstanden waren und durch die Neuregelungen ungünstiger besteuert wurden, nämlich die gesunkene Schwelle für die Steuerpflicht beim Verkauf von GmbH-Anteilen außerhalb der Spekulationsfrist sowie die ungünstigere Tarifiermäßigungen für Abfindungen an Arbeitnehmer anlässlich einer Kündigung.

Gesellschafter und Arbeitnehmer profitieren von diesen Entscheidungen, wenn ihre Steuerbescheide zu den strittigen Sachverhalten noch nicht bestandskräftig sind. Da viele GmbH-Gesellschafter und Angestellte den Fall über einen ruhenden Einspruch ohnehin schon seit Jahren offen gehalten hatten, kommt es jetzt oftmals zu einer Steuerrückzahlung. Denn die Streitpunkte waren schon lange bei den Gerichten anhängig, sodass sich Betroffene frühzeitig dagegen wehren konnten.

Hinsichtlich der Firmenanteile geht es um den Verkauf von privat gehaltenen Anteilen an Kapitalgesellschaften wie AG und GmbH. Der war bis Ende 1998 nach Ablauf der ehemaligen sechsmonatigen Spekulationsfrist nur dann steuerpflichtig, wenn der Aktionär oder GmbH-Gesellschafter zu mehr als 25 Prozent am Unternehmen beteiligt waren. Diese Schwelle wurde 1999 auf zehn Prozent gesenkt und galt auch für den Altbestand. Dies ist verfassungswidrig, soweit es bis zum 31.03.1999 aufgelaufene Wertzuwächse betrifft (Az. 2 BvR 748/05, 2 BvR 753/05, 2 BvR 1738/05). Wer also zwischen 25 und 10 Prozent an der Gesellschaft beteiligt war und seine Anteile ab 1999 verkauft hatte, kann den bis März 1999 aufgelaufenen Gewinn jetzt steuerfrei stellen. Umgekehrt lassen sich in solchen Fällen insoweit auch keine Verluste mehr verrechnen. Da Beteiligte solche Fälle aber kaum aus eigenem Antrieb offen gehalten haben, müssen sie jetzt keine Nachteile mehr befürchten. Derzeit liegt diese sogenannte Wesentlichkeitsgrenze nur noch bei einem Prozent, nachdem sie 2002 erneut gesenkt worden war.

Bekamen Arbeitnehmer bis Ende 1998 anlässlich einer Kündigung eine Entlassungsentschädigung, wurde diese geballte Zahlung durch Anwendung der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes stark begünstigt. Bei Überweisungen ab 1999 gibt es nur noch eine geringe Tarifiermäßigung über die sogenannte Fünftel-Regelung, die insbesondere bei gekündigten Managern mit Spitzenprogression verpufft. Hier darf die alte und deutlich günstigere Regel mit dem halbierten Steuersatz ebenfalls noch angewendet werden (Az. 2 BvL 1/03, 2 BvL 57/06, 2 BvL 58/06). Das gilt aber nur eingeschränkt in zwei Altfällen:

1. Es handelt sich um Abfindungsvereinbarungen, die zwischen dem 01.01.1998 und 09.11.1998 getroffen und ab 1999 ausbezahlt worden sind.
2. Bei älteren Vereinbarungen aus Jahren vor 1998 ist die Zahlung begünstigt, sofern der Zufluss bis zum 31.03.1999 erfolgt war.

Angestellte

Leiharbeiter können Verpflegungsmehraufwand geltend machen

Ein Leiharbeiter verfügt typischerweise nicht über eine regelmäßige Arbeitsstätte. Er kann damit grundsätzlich Verpflegungsmehraufwand geltend machen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Der Kläger war in einem Hafengebiet als Leiharbeiter bei einem Unternehmen beschäftigt, das seine Bediensteten verschiedenen anderen Betrieben im Hafengebiet jeweils kurzfristig entsprechend deren Bedarf überlassen hatte. Er beehrte bei seiner Einkommensteuerveranlagung die Berücksichtigung von Verpflegungsmehraufwendungen. Das Finanzamt lehnte dies ebenso ab wie das Finanzgericht.

wärtstätigkeit liege unter anderem vor, wenn ein Arbeitnehmer vorübergehend von seiner Wohnung und dem Tätigkeitsmittelpunkt entfernt beruflich tätig werde. Keine Auswärtstätigkeit sei dagegen die Tätigkeit an der regelmäßigen Arbeitsstätte, nämlich an der dauerhaften betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet sei und die er nachhaltig, fortwährend und immer wieder aufsuche. Das sei regelmäßig im Betrieb des Arbeitgebers der Fall, nicht aber bei der Tätigkeitsstätte in einer betrieblichen Einrichtung des Kunden des Arbeitgebers.

Der BFH begründete seine Entscheidung damit, dass der Kläger seiner beruflichen Tätigkeit in Einrichtungen der verschiedenen Kunden seines Arbeitgebers nachgegangen ist. Er habe sich als Leiharbeiter nicht darauf einrichten können, an einem bestimmten Tätigkeitsmittelpunkt und damit an einer regelmäßigen Arbeitsstätte dauerhaft tätig zu sein.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 17.06.2010, VI R 35/08

Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung ab 2011 nur elektronisch

Die Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen und besonderen Lohnsteuerbescheinigungen durch den Arbeitgeber ist Thema eines aktuellen Schreibens des Bundesfinanzministeriums. Außerdem hat das Ministerium auf seinen Seiten (www.bundesfinanzministerium.de) die Muster des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 2011 und der besonderen Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 2011 bekannt gegeben (pdf-Dateien).

Nach dem Schreiben sind die Arbeitgeber grundsätzlich verpflichtet, der Finanzverwaltung bis zum 28. Februar des Folgejahres eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung zu übermitteln. Die Datenübermittlung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung authentifiziert vorzunehmen. Das für die Authentifizierung erforderliche Zertifikat muss vom Datenübermittler einmalig im ElsterOnline-Portal (www.elsteronline.de) beantragt werden. Ohne Authentifizierung ist eine elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung nicht möglich. Einzelheiten zum amtlich vorgeschriebenen Datensatz sind unter www.elster.de abrufbar.

Davon abweichend können Arbeitgeber ohne maschinelle Lohnabrechnung, die ausschließlich Arbeitnehmer im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung in ihren Privathaushalten beschäftigen, anstelle der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung eine entsprechende manuelle Lohnsteuerbescheinigung erteilen.

Für die elektronische Lohnsteuerbescheinigung und die Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen und besonderen Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 2011 sind die Vorschriften des § 39d Absatz 3



Die hiergegen gerichtete Revision des Klägers war erfolgreich. Nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes könnten Arbeitnehmer bei Auswärtstätigkeiten Mehraufwendungen für ihre Verpflegung als Werbungskosten abziehen, führt der BFH aus. Eine solche Aus-

und des § 41b des Einkommensteuergesetzes sowie die Anordnungen in R 41b der Lohnsteuer-Richtlinien maßgebend. Die jeweilige Bescheinigung richtet sich nach den Vordruckmustern.

Für Arbeitnehmer, für die der Arbeitgeber die Lohnsteuer ausschließlich nach den §§ 40 bis 40b des Einkommensteuergesetzes pauschal erhoben hat, ist gemäß dem Schreiben keine Lohnsteuerbescheinigung zu erstellen.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 23.08.2010, IV C 5 -S 2378/09/10006

Bergmannsprämie für Arbeitnehmer

Auch ein Arbeitnehmer, der bei einem Unternehmen angestellt ist, das nicht der bergbehördlichen Aufsicht untersteht, kann als Arbeitnehmer des Bergbaus einen Anspruch auf die Bergmannsprämie haben. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt.

Der Kläger ist als ausgebildeter Elektroinstallateur nicht-selbstständig bei einer Firma beschäftigt, die im Bereich Elektro-Installationen, Industrie- und Telefonanlagen, TV, Hifi, Video, Einbauküchen und Reparaturservice tätig ist. Seit 1972 ist die Firma von einer GmbH beauftragt, Elektroarbeiten im Bergbau auszuführen. Die GmbH betreibt eine Schwerspatgrube und untersteht der Bergaufsicht durch das zuständige Bergamt. Sie beschäftigt keine eigenen Elektriker. Instandsetzung und Erweiterungsarbeiten der elektrischen Anlagen der GmbH werden von der Firma ausgeführt, bei der der Kläger arbeitet. Diese insbesondere unter Tage notwendigen Arbeiten zur Aufrechterhaltung des Grubenbetriebes führt seit 1982 ausschließlich der Kläger aus. Er ist darüber hinaus im Untertagebereich als Bohrhelfer, Ausbauhelfer sowie Laderfahrer tätig. Er meint, deswegen einen Anspruch auf eine Bergmannsprämie zu haben. Der BFH gab ihm Recht.

Seiner Ansicht nach hat der Kläger einen Anspruch auf eine Bergmannsprämie auf Grundlage des Gesetzes über Bergmannsprämien. Ein Unternehmen des Bergbaus könne auch ein Unternehmen sein, das nicht der bergbehördlichen Aufsicht unterstellt sei. Es genüge, dass die Firma, in der der Kläger tätig sei, eine Bergbauspezialgesellschaft sei. Dies sei der Fall, weil sie die zur Aufrechterhaltung des Grubenbetriebes notwendigen Elektroarbeiten im Bereich der Instandsetzung und Erweiterung ausgeführt und darüber hinaus weitere Arbeiten im Untertagebereich verrichtet habe.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 17.06.2010, VI R 18/08

Nacharbeitszuschläge auch bei Durchschnittslohn steuerfrei

Zuschläge für geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit bleiben auch dann steuerfrei, wenn sie in einen Stundenlohn einkalkuliert werden, der zur Glättung von Lohnschwankungen durchschnittlich gezahlt wird. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Rechtlicher Hintergrund: Zuschläge, die neben dem Grundlohn gewährt werden, sind steuerfrei, wenn sie für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt werden. Die Steuerbefreiung setzt unter anderem voraus, dass die Zuschläge nicht Teil einer einheitlichen Entlohnung für die gesamte, auch an Sonntagen und Feiertagen oder nachts geleistete Tätigkeit sind.

Die Klägerin, die im Gastronomiebereich tätig ist, beschäftigte Arbeitnehmer in wechselnden Schichten rund um die Uhr. Mit diesen vereinbarte sie neben einem "Basisgrundlohn" einen gleich bleibenden Arbeitslohn pro tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde. Für den Fall, dass auf der Grundlage dieses Basisgrundlohns und unter Berücksichtigung der den Arbeitnehmern zustehenden Zuschläge der vereinbarte Auszahlungsbetrag pro Stunde nicht erreicht wurde, gewährte sie eine sogenannte Grundlohnergänzung. Zur Berechnung bediente sich die Arbeitgeberin einer speziellen Abrechnungssoftware. Ziel der Vergütungsvereinbarung war der Ausgleich von Lohnschwankungen, die sich sonst aufgrund unterschiedlicher Arbeitszeitplanung ergeben hätten.

Das Finanzamt war von einer Steuerpflicht der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit ausgegangen und hatte die Klägerin in Haftung genommen.

Der BFH gab jedoch der Klägerin Recht. Zwar habe die Vereinbarung eines durchschnittlichen Effektivlohns zur Folge, dass sich ein immer gleich bleibender Auszahlungsbetrag pro Stunde ergebe. Das bedeute jedoch nicht, dass die Zuschläge ohne Rücksicht auf tatsächlich geleistete Arbeitsstunden berechnet würden. Die vom Gesetz verlangte Trennung von Grundlohn und Zuschlägen werde nicht deshalb aufgehoben, weil der Grundlohnergänzungsbetrag variabel gestaltet sei. Es handele sich bei dem Vergütungssystem um eine zulässige Gestaltungsform in Ausnutzung der rechtlichen Möglichkeiten.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 17.06.2010, VI R 50/

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Muster für die Lohnsteuer-Anmeldung ab 2011

Das Bundesfinanzministerium hat mit aktuellem Schreiben das Muster für die Lohnsteuer-Anmeldung 2011 bekannt gegeben. Das Vordruckmuster sowie eine Übersicht über die länderunterschiedlichen Werte in der Lohnsteuer-Anmeldung 2011 steht auf den Seiten des Ministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik «Aktuelles/BMF-Schreiben» als pdf-Datei zur Verfügung.

Wie das Finanzministerium mitteilt, ist das Vordruckmuster auch für die Gestaltung der Vordrucke maßgebend, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen ausgefüllt werden.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 23.08.2010, IV C 5 - S 2533/10/10007

Arbeitszimmer: So geht die Finanzverwaltung vor

Das Bundesverfassungsgericht hatte entschieden, dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auch steuerlich abziehbar sein müssen, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Von der rückwirkend ab 2007 angeordneten Gesetzesänderung profitieren vor allem Lehrer, Dozenten und Außendienstler.

Das Bundesfinanzministerium hat sich nun dazu geäußert, wie bis zur endgültigen Verabschiedung der geforderten Neuregelung durch den Gesetzgeber verfahren wird (Az. IV A 3 - S 0338/07/10010-03). Hierbei sind sieben Fälle von Bedeutung:

1. Soweit Einkommensteuerbescheide hinsichtlich der Anwendung der Neuregelung zur Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer vorläufig ergangen sind, ist zur Berücksichtigung dieser Aufwendungen bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung grundsätzlich nichts zu veranlassen.
2. Beantragt ein Arbeitnehmer oder Selbstständiger ausdrücklich, einen vorläufig ergangenen Steuerbescheid im Vorgriff auf die Neuregelung zu ändern und dabei Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer zu berücksichtigen, weil ihm für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, bestehen keine Bedenken dagegen, einen vorläufigen Steuerbescheid zu erlassen, in dem die Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1.250 Euro als Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die

betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers und die Höhe der zu berücksichtigenden Aufwendungen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

3. Wird ein Steuerbescheid aus anderen Gründen geändert oder berichtigt, bleibt der bereits vorhandene Vorläufigkeitsvermerk mit leichten redaktionellen Hinweisen erhalten.

4. Wurde im Einspruchsverfahren gegen Einkommensteuerbescheide ab 2007 unter Berufung auf das beim Bundesverfassungsgericht anhängig gewesene Verfahren ein ruhender Rechtsbehelf beantragt, geschieht dies weiterhin bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung. Eine im Einspruchsverfahren gewährte Aussetzung der Vollziehung gilt unverändert weiter.

5. Die erstmalige Bearbeitung von Steuererklärungen, in denen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer geltend gemacht werden, weil für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, wäre grundsätzlich bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung zurückzustellen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen können die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung vorläufig abgesetzt werden. Auch hier werden nur nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Aufwendungen bis zu einem Betrag in Höhe von 1.250 Euro als Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt. Bildet das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit, ist nach wie vor ein unbegrenzter Abzug der entstanden Kosten möglich.

6. Wird das Arbeitszimmer zu mehr als 50 Prozent der gesamten betrieblich oder beruflich Tätigkeit genutzt und steht ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, ist weiterhin kein Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer möglich. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind Beschränkungen der Absetzbarkeit für ein häusliches Arbeitszimmer auch bei einer überwiegend betrieblich oder beruflich Nutzung des Arbeitszimmers verfassungsrechtlich unbedenklich.

Steuerfreie Spesenzahlungen mindern Hartz IV-Leistungen

Ein Hartz IV-Empfänger muss sich steuerfreie Spesenzahlungen grundsätzlich als Einkommen anrechnen lassen. Dies hat das Sozialgericht (SG) Dresden entschieden und klargestellt, dass auch Spesenzahlungen bei berufsbedingter Ortsabwesenheit in Form der sogenannten "Auslöse" grundsätzlich Einkommen darstellen, das auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen ist.

Der Kläger ist als Kraftfahrer in einer Spedition beschäftigt. Von seinem Arbeitgeber erhielt er wegen berufsbedingter Ortsabwesenheit Spesenzahlungen in Form der so genannten "Auslöse". Der beklagte Landkreis rechnete die Zahlungen in voller Höhe als Einkommen auf das Arbeitslosengeld II an. Der Kläger meint dagegen, bei der "Auslöse" handele es sich um eine nicht anre-

chenbare zweckbestimmte Einnahme. Ferner begehrt er die Berücksichtigung weiterer Mehraufwendungen.

Das SG Dresden hat die Klage auf höhere Hartz IV-Leistungen überwiegend abgewiesen. Die sogenannte "Auslöse" stelle grundsätzlich keine zweckbestimmte Einnahme dar, so das Gericht. Eine Zweckbestimmung habe sich nicht aus einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kläger und seinem Arbeitgeber ergeben. Auch folge sie nicht aus einer öffentlich-rechtlichen Norm, insbesondere nicht aus dem Einkommensteuergesetz. Aus der steuerlichen Privilegierung derartiger Zahlungen lasse sich keine Pflicht zur zweckbestimmten Verwendung ableiten, betonen die Richter. Verpflegungsmehraufwendungen ließen sich lediglich im Rahmen der gesetzlichen Pauschalen absetzen. Weitere durch die Auswärtstätigkeit bedingte Mehraufwendungen, unter anderem solche für Parkgebühren, Toiletten- und Duschbenutzung, könnten nur geltend gemacht werden, wenn sie konkret nachgewiesen seien.

Sozialgericht Dresden, Urteil vom 01.09.2010, S 36 AS 5042/08

Beruflicher Aufwand: Benötigte Nachweise für den Steuerabzug

Der Bundesfinanzhof hat sich in zwei am 15. September 2010 veröffentlichten Urteilen damit auseinandergesetzt, welche Nachweise Selbstständige und Arbeitnehmer zum Abzug von Betriebsausgaben und Werbungskosten benötigen. Dabei geht es um fünf verschiedene Sachverhalte (Az. VIII R 27/08 und VIII R 26/08).

1. Pauschalen für Büromaterial und Porto

Macht ein Selbstständiger pauschal 600 Euro ohne Nachweis geltend, können die nicht zum Betriebsausgabenabzug zugelassen werden. Da es sich beim Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten um steuermindernde Tatsachen handelt, trägt der Steuerzahler die Feststellungslast und der fehlende Nachweis geht zu seinen Lasten.

2. Fachliteratur

Für den Nachweis von Aufwendungen für Fachliteratur gilt beim Finanzamt als üblicher Beleg die Vorlage von Quittungen des Buchladens oder Online-Händlers. Diese Rechnungen müssen sowohl den Namen des Erwerbers als auch den Titel des angeschafften Buches enthalten. Nicht ausreichend ist daher eine Registrierkassenquittung, wenn der Erwerber erst im Nachhinein den Titel des angeschafften Buchs bezeichnet und seine berufliche Verwendung darlegt.

3. Zeitschriften

Sofern es sich um allgemeinbildende, im normalen Zeitschriftenhandel erhältliche PC-Literatur handelt, die auch von privaten Nutzern gern gelesen wird, fällt der Aufwand grundsätzlich unter das generelle Abzugsver-

bot in § 12 Einkommensteuergesetz. Damit handelt es sich in vollem Umfang um Lebenshaltungskosten.

4. Telefongebühren

Wer von zu Hause aus beruflich telefoniert, kann bei teils beruflicher und teils privater Telefonnutzung lediglich den auf die beruflichen Gespräche entfallenden Anteil von der Steuer absetzen. Das gelingt, indem Arbeitnehmer die beruflich veranlassten Gespräche und die auf sie entfallenden Gebühren für einen repräsentativen Zeitraum von mindestens drei Monaten aufzeichnen und diesen Durchschnittsbetrag für das ganze Jahr zugrunde legen. Ohne solche Aufzeichnungen werden bis zu 20 Prozent der Kosten akzeptiert, wenn erfahrungsgemäß beruflich veranlasste Telefonaufwendungen anfallen. Das ist jedoch auf einen Maximalbetrag von 20 Euro monatlich beschränkt.



5. Prozesskosten

Sie teilen die einkommensteuerliche Qualifikation der Aufwendungen, die Gegenstand des Verfahrens waren. So kann beispielsweise ein Gewerbetreibender die Kosten als Betriebsausgaben absetzen, soweit es um die Fragen der Gewinnermittlung geht. Absetzbar sind sogar Steuerberatungs- und Steuerprozesskosten, die durch einen Rechtsstreit über das Vorliegen eines Gesellschaftsverhältnisses zwischen Ehegatten entstanden sind. Im Gegensatz hierzu kommt kein Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug in Betracht, wenn die Prozessaufwendungen lediglich mit Sonderausgaben, Veranlagungs- oder Tariffragen oder der mit der bloßen Übertragung in Steuererklärungsdrucke in Zusammenhang stehen.

Bauen & Wohnen

Grunderwerbsteuer: Heranziehung der Grundbesitzwerte verfassungswidrig?

Das Finanzgericht (FG) Münster hat erhebliche Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelung zur Feststellung von Grundbesitzwerten für Zwecke der Grunderwerbsteuer (§ 8 Absatz 2 Grunderwerbsteuergesetz - GrEStG - in Verbindung mit §§ 138 ff. Bewertungsgesetz - BewG). Es hat deswegen die Vollziehung zweier Bescheide über die gesonderte Feststellung des Grundbesitzwerts ausgesetzt. Das Gericht ließ die Beschwerde zum Bundesfinanzhof (BFH) zu.

Im Streitfall war es im Rahmen von gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen zur Übertragung bebauter Grundstücke gekommen, die der Grunderwerbsteuer unterliegen. Umstritten ist, in welcher Höhe die Grunderwerbsteuer festzusetzen ist. Grundsätzlich bemisst sich die Grunderwerbsteuer nach dem Wert der Gegenleistung (§ 8 Absatz 1 GrEStG). Beim Kauf eines Grundstückes ist Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer daher der Kaufpreis. Ist aber keine Gegenleistung vereinbart, was zum Beispiel bei Unternehmensumstrukturierungen häufig der Fall ist, so ist die Steuer nach den Werten des § 138 Absatz 2 oder 3 des BewG zu bemessen (§ 8 Absatz 2 GrEStG). Die dort vorgesehene Bewertung für bebaute und unbebaute Grundstücke hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Zusammenhang mit der Festsetzung von Erbschaft- und Schenkungsteuer bereits im November 2006 als verfassungswidrig angesehen (1 BvL 10/02).



Das FG Münster hat jetzt klargestellt, dass die Ausführungen des BVerfG nicht nur auf Wertermittlungen im Rahmen der Festsetzung von Erbschaft- und Schenkungsteuer beschränkt sind, sondern auch für die Bemessung der Grunderwerbsteuer gemäß § 8 Absatz 2

GrEStG gelten. Entsprechendes habe der BFH in einer Beitrittsaufforderung an das Bundesfinanzministerium der Finanzen in einem noch laufenden Verfahren geäußert (Beschluss vom 27.05.2009, II R 64/08), teilt das FG mit. Eine Entscheidung des BFH zu dieser Frage liege allerdings noch nicht vor.

Finanzgericht Münster, Beschluss vom 04.08.2010, 3 V 936/10 F

Haushaltsnahe Dienstleistungen bei Ehepaaren mit zwei Wohnsitzen

Ein Ehepaar, das über mehr als einen Wohnsitz verfügt, kann seine Aufwendungen für haushaltsnahe Dienst- und Handwerksleistungen für jeden Haushalt getrennt bei der Steuer geltend machen und zwar bis zum gesetzlichen Höchstbetrag für jeden Haushalt. Dies geht aus einem Urteil des Finanzgerichts (FG) Baden-Württemberg hervor (11 K 44/08), wie "Focus" am 26.08.2010 auf seinen Internetseiten berichtet.

20 Prozent der Aufwendungen für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen können bei der Einkommensteuer in Abzug gebracht werden. Der maximale jährliche Abzugsbetrag liegt bei haushaltsnahen Dienstleistungen bei 4.000 Euro und bei Handwerkerleistungen bei 1.200 Euro. Die Beträge gelten pro Haushalt und nicht pro Steuerzahler, können also auch von Ehepaaren nur einmal in Ansatz gebracht werden, wenn diese nur über einen Haushalt verfügen. Haben sie jedoch mehrere Wohnsitze, können die Aufwendungen nach dem Urteil des FG zweimal bis zum Höchstbetrag geltend gemacht werden

"Focus", Meldung vom 26.08.2010

Heimbewohner müssen trotz Obhut des Pflegeheims allgemeines Lebensrisiko tragen

In einem Streit um die Sicherungspflichten einer Pflegeeinrichtung hat das Landgericht (LG) Coburg entschieden, dass den Heimbewohnern auch in der Obhut des Pflegeheimes im Rahmen ihrer Eigenverantwortlichkeit ein allgemeines Lebensrisiko verbleibt. Das Gericht hat deswegen die Klage einer gesetzlichen Krankenkasse gegen ein Pflegeheim abgewiesen. Ein bei der Krankenkasse versicherter Heimbewohner war beim Wechseln der Inkontinenzeinlage gestürzt. Die Kasse wollte die Kosten der Behandlung des Mannes vom Heim ersetzt haben.

Der 1925 geborene Pflegeheim-Bewohner war beim Wechsel der Inkontinenzeinlage gestürzt. Der Mann war sehr gebrechlich und sowohl beim Gehen als auch beim

Stehen unsicher. Die gesetzliche Krankenkasse des Heimbewohners forderte vom Pflegeheim über 8.000 Euro Behandlungskosten, die infolge des durch den Sturz verursachten Bruches entstanden waren.

Die Krankenkasse meinte, die mit dem Wechseln der Inkontinenzeinlage befasste Pflegekraft hätte weitere Maßnahmen ergreifen müssen, um Stürze des Versicherten zu verhindern. Das Pflegeheim brachte dagegen vor, dass die Inkontinenzversorgung des älteren Herrn entsprechend seinem eigenen Wunsch immer auf die gleiche Weise durchgeführt worden sei. Der Bewohner habe sich dazu an das Bett gestellt und mit beiden Händen am Nachtkästchen abgestützt. So sei ohne jegliche Zwischenfälle längere Zeit verfahren worden.

Das LG Coburg wies die Klage der gesetzlichen Krankenkasse zurück. Es stellte fest, dass die Pflicht des Pflegeheims zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit der ihm anvertrauten Bewohner auf die üblichen Maßnahmen begrenzt ist. Die Würde, die Interessen und die Bedürfnisse der Bewohner seien dabei zu berücksichtigen.

Für den konkreten Fall stellte das Gericht fest, dass der ältere Herr bis zum Unfallzeitpunkt beim Gehen oder Stehen - trotz bestehender Unsicherheiten - nicht habe gestützt werden müssen. Daher habe für das Personal des beklagten Pflegeheims keine Notwendigkeit zu weiteren Sicherungsmaßnahmen bei der Inkontinenzpflege bestanden. Die Beweisaufnahme habe vielmehr ergeben, dass der Heimbewohner bis zu seinem Sturz nicht einmal beim Laufen irgendwelche Unterstützung durch das Pflegepersonal benötigt habe.

Das LG stellte fest, dass beim Heimbewohner während der gesamten Zeit seines Aufenthalts routinemäßige, pflegerische Maßnahmen durchgeführt worden sind. Damit habe es sich bei der konkreten Inkontinenzbehandlung um den normalen, alltäglichen Gefahrenbereich gehandelt, der grundsätzlich in der eigenverantwortlichen Risikosphäre des Geschädigten verbleibe.

Landgericht Coburg, Urteil vom 16.03.2010, 11 O 660/09; rechtskräftig

Schimmelbefall: Mieter kann nicht zu ständigem Lüften gezwungen werden

Ein Mieter kann nicht dazu gezwungen werden, in der angemieteten Wohnung durchgehend zu lüften - auch, wenn sich nur so verhindern lässt, dass die Wohnung mit Schimmel befallen wird. Dies hat das Amtsgericht (AG) München entschieden. Es stellt klar, dass eine solche Wohnung nicht den Anforderungen entspricht, die an eine normale Wohnnutzung zu stellen sind.

Nachdem die Klägerin mit ihrer Familie in eine Mietwohnung eingezogen war, begann sich in allen Räumen Schimmel zu bilden. Als sich der Schimmel in allen

Schlafzimmern, der Küche und dem Wohnzimmer teilweise vom Fußboden gemessen bis zu einer Höhe von 80 Zentimetern und mehr ausgebreitet hatte, forderte die Mieterin die Vermieterin auf, den Schimmelbefall begutachten zu lassen. Diese maß aber lediglich die Feuchtigkeit und handigte der Mieterin die Broschüre "Richtiges Heizen und Lüften" aus. Das Anwesen sei nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet. Die Schimmelbildung könne daher nur an der mangelhaften Lüftung durch die Mieterin liegen, so die Vermieterin.

Darauf zog die Mieterin vor das AG München. Sie fordert Schimmelbeseitigung sowie die Feststellung, dass sie ihre Miete um 100 Prozent mindern darf. Die Klage war in vollem Umfang erfolgreich.

Denn der vom Gericht herangezogene Sachverständige hatte festgestellt, dass selbst das während der Begutachtung erfolgte intensive Lüften mit langen Lüftungsintervallen nicht geeignet war, die in den Räumen vorhandene Feuchtigkeit dauerhaft zu beseitigen. Die ermittelten Werte hätten nur während des Lüftens in einem Bereich gelegen, in dem es nicht zu einer Schimmelbildung kommen könne. Dies bedeute praktisch, dass nur bei immerwährendem Lüften kein Schimmel entstehen würde, so der Gutachter. Ein durchgehendes Lüften hielt das AG München aber für unzumutbar.

Schließlich müsse die Mieterin Zeit haben, einer geregelten Arbeit nachzugehen. Das sei aber nicht möglich, wenn sie zu durchgehendem Lüften verpflichtet sei. Auch könne sie nicht gezwungen werden, bei geöffnetem Fenster zu schlafen. Als wesentlichen Bereich des persönlichen Lebens und der Ruhe müsse es ihrer freien Entscheidung offen stehen, ob sie bei offenem oder geschlossenen Fenster schlafe. Dies gelte insbesondere dann, wenn es draußen kalt sei, so das AG.

Das Gericht hält auch die Mietminderung von 100 Prozent für begründet. Auf Grund des großflächigen, massiven Schimmelbefalls bestehe eine konkrete Gesundheitsgefährdung. Die intensive Pilzbesiedlung und das extrem hohe Aufkommen von Milben mache eine Nutzung der Wohnung unmöglich.

Amtsgericht München, Urteil vom 11.06.2010, 412 C 11503/09, rechtskräftig

Bußgeld & Verkehr

Fluggesellschaft darf bei unzureichenden Reiseunterlagen Beförderung verweigern

Eine Fluglinie kann die Beförderung von Passagieren ablehnen, wenn deren Reiseunterlagen unzureichend sind. Schadenersatzansprüche der Fluggäste sind in einem solchen Fall ausgeschlossen, wie das Amtsgericht (AG) München entschieden hat. In dem zugrunde liegenden Fall hatte eine Familie Anfang 2008 nach Thailand reisen wollen, legte für den Sohn aber nur einen sogenannten Passersatz vor, der kein Lichtbild enthielt. Das Flugunternehmen hatte deswegen die Beförderung verweigert.

Zu Recht, wie das AG München entschied. Denn die vorgelegten Reiseunterlagen seien unzureichend gewesen. Bei dem vorgelegten Pass ohne Lichtbild des Sohnes handele es sich nach der Passverordnung lediglich um einen Passersatz. Nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes benötigten deutsche Kinder und Jugendliche für die Einreise nach Thailand mindestens seit November 2007 einen Reisepass mit Bild. Die von der Familie vorgelegten Einreise- und Visabestimmungen des Königlich Thailändischen Honorarkonsulats hätten vom März 2007 datiert. Sie seien also nicht mehr aktuell gewesen. Schadenersatzansprüche der Familie bestünden insofern nicht.

Amtsgericht München, Urteil vom 14.01.2010, 283 C 25289/08, rechtskräftig

Parken vor Nachbars Garage nicht zulässig

Wer seinen Pkw mehrfach vor der Garagenzufahrt seines Nachbarn abstellt, muss damit rechnen, auf Unterlassung verklagt zu werden. Das Amtsgericht (AG) München hat entschieden, dass eine solche Klage berechtigt ist. Der Parkende könne sich nicht darauf berufen, dass der Nachbar bei ihm klingeln und bitten könnte, das Auto wegzufahren.

Im zugrunde liegenden Fall befand sich zwischen den Grundstücken von Kläger und Beklagter eine Privatstrasse, an deren Ende die Garage des Klägers und gleichzeitig auch der Zugang zum Haus der Beklagten lagen. Die Beklagte stellte immer wieder ihren Pkw vor der Garagenzufahrt des Klägers ab. Auch nachdem dieser sie mehrfach gebeten hatte, dies zu unterlassen, änderte sich nichts. Eine schriftliche Unterlassungserklärung unterschrieb die Nachbarin ebenfalls nicht. Deswegen wandte sich der Kläger schließlich an das AG München und begehrte die Verurteilung seiner Nachbarin zur Unterlassung des Parkens. Er könne ansonsten seine Garage nicht nutzen.

Die Nachbarin meinte dagegen, der Kläger könne klingeln, wenn sie vor der Garage stehe und sie bitten, das Auto woanders zu parken. Außerdem sei es auf Grund der engen Strasse nicht möglich, ihr Auto so abzustellen, dass die Garagenzufahrt nicht beeinträchtigt werde.

Das AG gab dem Kläger Recht. Das Abstellen des Pkws der Beklagten vor der Garagenzufahrt stelle eine Besitz- und Eigentumsbeeinträchtigung dar, da die Zu- und Abfahrt behindert werde. Dass der Kläger die Beklagte auffordern könnte wegzufahren, ändere nichts an der Eigentumsbeeinträchtigung, die bereits in dem Moment, in dem das Auto abgestellt werde, vorliege. Es handele sich auch nicht nur um ein kurzes Anhalten zum Aussteigen. Das Auto sei jeweils über einen längeren Zeitraum geparkt worden. Es liege auch Wiederholungsgefahr vor. Die Beklagte habe ihren Pkw mehrfach vor der Garage abgestellt und sich auch geweigert, die Unterlassungserklärung zu unterschreiben.

Die Beklagte könne ihren Wagen auch woanders abstellen, so das Gericht weiter. Sie habe keinen Anspruch darauf, Gegenstände direkt vor ihrem Eingang ein- und auszuladen, wenn sie damit das Eigentum anderer Menschen behindere. Für den Fall, dass die Beklagte weiter ihren Pkw vor der Garage abstelle, wurde sie zu einem Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro verurteilt, das das Gericht dann im Einzelfall festzusetzen hätte. Ersatzweise könnte ihr dann auch eine Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten winken.

Amtsgericht München, Urteil vom 22.12.09, 241 C 7703/09, rechtskräftig

Verkehrsverstöße: Videobeweis verfassungskonform

Die Anfertigung von Videoaufnahmen zum Beweis von Verkehrsverstößen ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) klargestellt.

Der Beschwerdeführer war zu einer Geldbuße verurteilt worden, weil er den Sicherheitsabstand nicht eingehalten hatte. Die Verurteilung stützt sich im Wesentlichen auf das Ergebnis der durch eine geeichte Anlage vorgenommenen Abstandsmessung sowie die dabei angefertigten Videoaufnahmen. Gegen den Videobeweis wandte sich der Beschwerdeführer mit seiner Verfassungsbeschwerde - allerdings ohne Erfolg. Das BVerfG sah ihn weder in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt noch einen Verstoß gegen das Willkürverbot.

Zwar stellten Bildaufnahmen mittels einer Identifizierungskamera einen Eingriff in das Recht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung dar. Der Zweck derartiger Maßnahmen der Verkehrsüberwachung, nämlich die Aufrechterhaltung der Sicherheit des Straßenverkehrs und damit der Schutz von Rechtsgütern mit erheblichem Gewicht, rechtfertigten jedoch eine Beschränkung der grundrechtlichen Freiheiten, so die Ver-

fassungsrichter. Dabei sei zu berücksichtigen, dass, auch wenn es sich um verdeckte Datenerhebungen handele, nur Vorgänge auf öffentlichen Straßen aufgezeichnet würden, die grundsätzlich für jedermann wahrnehmbar seien.

Die Maßnahme ziele zudem nicht auf Unbeteiligte. Betroffen seien vielmehr ausschließlich Fahrzeugführer, die selbst Anlass zur Anfertigung von Bildaufnahmen gegeben hätten, da der Verdacht eines bußgeldbewehrten Verkehrsverstößes bestehe. Schließlich wirke die Maßnahme über die Ahndung der Verkehrsordnungswidrigkeit hinaus grundsätzlich auch nicht belastend für den Betroffenen. Denn es bestünden hinreichende grundrechtssichernde Verfahrensvorschriften über die Benachrichtigung sowie zur Kennzeichnung und Löschung von Daten. Insgesamt, so das BVerfG, sei daher die in Rede stehende verkehrsrechtliche Maßnahme verhältnismäßig.

Soweit im vorliegenden Fall auch Übersichtsaufnahmen von einer Brücke aus angefertigt worden seien, sei ein Eingriff in das Grundrecht des Beschwerdeführers auf informationelle Selbstbestimmung zu verneinen. Zum einen sei nach den amtsgerichtlichen Feststellungen eine Identifizierung der Fahrer oder Kennzeichen anhand der dauerhaft angefertigten Übersichtsaufnahmen nicht möglich. Zum anderen seien die Übersichtsaufnahmen nach ihrer Zweckbestimmung nicht auf eine Individualisierung des Betroffenen ausgerichtet. Diese solle vielmehr ausschließlich durch die verdachtsabhängige Anfertigung von Bildaufnahmen mittels der am Fahrbahnrand aufgestellten Identifizierungskamera erfolgen.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 12.08.2010, 2 BvR 1447/10

Bodensee: Keine Boots-anbindepfähle in Flachwasserzone

In der Flachwasserzone des Bodensees dürfen grundsätzlich keine Boots-anbindepfähle (Dalben) errichtet werden, die nur privaten Freizeitwecken dienen. Das geht aus einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) Baden-Württemberg hervor. Die Richter halten das Verbot privater Dalben unter anderem zum Schutz des Seeökosystems für erforderlich.

Die Kläger besitzen ein Grundstück, das am Ufer des Bodensees liegt. Sie vermieten dort Ferienwohnungen. An der Seeseite des Grundstücks ragen zwei als Boots-anlegestelle genutzte Mauern in die Flachwasserzone des Bodensees. Bei einer Uferkontrolle stellte das Landratsamt Konstanz zwischen den Mauern vier neue Holz-Dalben fest. Die Kläger meinten, die Errichtung dieser Dalben bedürfe keiner wasserrechtlichen Gestattung, beantragten aber vorsorglich deren Erteilung.

Das Landratsamt lehnte den Antrag ab und ordnete die Beseitigung der Dalben an. Die hiergegen gerichtete Klage blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos.

Die Errichtung einer Dalbe in der Flachwasserzone des Bodensees sei eine "Benutzung" eines Gewässers, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz erlaubnispflichtig sei, so der VGH. Denn eine Dalbe sei geeignet, die Wasserbeschaffenheit dauernd oder in nicht nur unerheblichem Ausmaß nachteilig zu verändern. Die Flachwasserzone des Bodensees habe eine herausragende ökologische und wasserwirtschaftliche Bedeutung. Die bestimmungsgemäße Nutzung einer Dalbe als Anlegestelle für Ruderboote und motorbetriebene Boote könne sich auf die sensible und besonders schützenswerte Flachwasserzone erheblich negativ auswirken, urteilte der VGH.

Für unerheblich erachteten es die Richter, dass die Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit durch eine einzelne Dalbe regelmäßig geringfügig sei. Denn maßgebend sei der "Summationseffekt" unter Berücksichtigung bereits vorhandener Belastungen durch Freizeitaktivitäten und dem allseits bekannten Begehren nach deren Ausweitung. Das gelte vor allem, weil dann weitere Anträge dieser Art aus Gründen der Gleichbehandlung kaum abgelehnt werden könnten.

Die Errichtung der vier Dalben sei auch keine Benutzung des Gewässers, die jedermann oder jedenfalls den Anliegern des Bodensees ohne weiteres gestattet sei, stellte der VGH klar. Ferner handle es sich weder um eine erlaubnisfreie Instandsetzungsmaßnahme noch dienen die Dalben der ebenfalls erlaubnisfreien Ausübung eines Fischereirechts.

Die demnach erforderliche Erlaubnis dürfe den Klägern nicht erteilt werden, weil schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten seien, so der VGH. Die Dalben und deren bestimmungsgemäße Nutzung zu Freizeitwecken verschlechterten die Situation des Seeökosystems und beeinträchtigten die Funktion der Flachwasserzone des Bodenseeufer und widersprächen somit dem Wohl der Allgemeinheit. Die Beseitigungsanordnung sei ebenfalls rechtmäßig, insbesondere nicht unverhältnismäßig, heißt es in dem Urteil abschließend.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 20.05.2010, 3 S 1253/08, rechtskräftig

Ehe, Familie & Erben

Erbschaftsteuer: Lebenspartnerschaft muss wie Ehe behandelt werden

Bei Erbschaften und Schenkungen bis Ende 2008 erhielten Ehegatten einen persönlichen Freibetrag in Höhe von 307.000 Euro, während eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner lediglich 5.200 Euro nutzen konnten. Zudem konnte der überlebende Ehegatte einen Versorgungsfreibetrag von 256.000 Euro geltend machen. Der Lebenspartner konnte diesen Bonus nicht nutzen und musste das erhaltene Vermögen mit der ungünstigsten Steuerklasse III und progressiven Tarifen zwischen 17 und 50 Prozent versteuern. Ehegatten kamen mit 7 und 30 Prozent davon.

Diese steuerliche Benachteiligung eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartner gegenüber Eheleuten bei Erbschaften und Schenkungen ist verfassungswidrig. Die Privilegierung von Ehegatten gegenüber Lebenspartnern lässt sich nicht allein mit dem besonderen staatlichen Schutz von Ehe und Familie rechtfertigen, so das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 611/07; 1 BvR 2464/07).

Die Schlechterstellung der eingetragenen Lebenspartner gegenüber den Ehegatten in den drei vorgenannten Punkten ist nicht mit dem allgemeinen Gleichheitssatz im Grundgesetz vereinbar. Daher ordneten die Richter an, dass der Gesetzgeber bis zum 31.12.2010 eine Neuregelung für Altfälle zu treffen hat, die zwischen 2001 und 2008 stattgefunden haben. Es besteht keine Veranlassung für eine Übergangsfrist zur Nachbesserung, da keine Gefährdung der geordneten Finanz- und Haushaltsplanung durch die rückwirkende Besserstellung eingetragener Lebenspartner zu erwarten ist.

Die Erbschaftsteuerreform 2009 führte zu einer weitgehenden Gleichstellung der Ehe mit der eingetragenen Lebenspartnerschaft für Erwerbsvorgänge nach 2008. Jetzt erhalten sowohl Ehegatten als auch Lebenspartner einen Freibetrag von i.H.v. 500.000 Euro. Auch beim Versorgungsfreibetrag erfolgte eine Anpassung auf gleichermaßen 256.000 Euro. Lediglich bei der Steuerklasse gibt es weiterhin keine Gleichstellung, Ehegatten fallen in die günstigste Klasse I (7 - 30 Prozent) und Lebenspartner in die ungünstigste Klasse III (30 oder 50 Prozent).

Hinweis: Über den Entwurf zum Jahressteuergesetz 2010 sollen Lebenspartner bei Erwerben ab dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes ebenfalls der Steuerklasse I zugeordnet und in sämtlichen Bereichen des Erbschaftsteuergesetzes den Eheleuten gleich gestellt werden. Nunmehr muss hier also nachgebessert werden, indem die Gleichbehandlung auch für die Vergangenheit zu gelten hat.

Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass für die Schlechterstellung der eingetragenen Lebenspartner gegenüber den Ehegatten keine Unterschiede von solchem Gewicht bestehen, dass sie die Benachteiligung rechtfertigen könnten. Denn die Lebenspartnerschaft ist mit den verfolgten Zielen der Ehe vergleichbar. Es ist daher nicht unrealistisch, dass den Lebenspartnern in naher Zukunft auch der Splittingtarif bei der Einkommensteuer zugebilligt wird.

Unterhaltsaufwendungen an im Ausland lebende Angehörige

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine bisherige Rechtsprechung zur steuerlichen Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen an im Ausland lebende Verwandte und Ehegatten modifiziert. Danach ist bei Verwandten die Bedürftigkeit der unterstützten Person nicht mehr zu unterstellen, sondern muss konkret geprüft werden. Handelt es sich dagegen bei der unterstützten Person um einen Ehegatten, muss dessen Bedürftigkeit nach der jetzigen Rechtsprechung des BFH gar nicht geprüft werden.

Rechtlicher Hintergrund: Unterhaltsaufwendungen sind nur dann als außergewöhnliche Belastungen steuerlich abziehbar, wenn die unterhaltene Person gegenüber dem Steuerpflichtigen gesetzlich unterhaltsberechtigt ist. Gesetzlich unterhaltsberechtigt sind die Personen, denen gegenüber der Steuerpflichtige nach dem Zivilrecht unterhaltsverpflichtet ist. Dies sind unter anderem Verwandte in gerader Linie, also Kinder, Enkel und Eltern. Allerdings setzt die Unterhaltsberechtigung insoweit zivilrechtlich die Unterhaltsbedürftigkeit der unterhaltenen Person voraus. Nach der bisherigen Rechtsprechung des BFH konnte im Rahmen einer typisierenden Betrachtungsweise die Bedürftigkeit der unterstützten Person dem Grunde nach unterstellt werden.

Diese Rechtsprechung hat der BFH im Urteil VI R 29/09 aufgegeben und entschieden, dass die Bedürftigkeit der unterhaltenen Person jeweils konkret zu bestimmen ist. Bei der danach erforderlichen konkreten Betrachtungsweise sei auch zu berücksichtigen, dass für volljährige Kinder eine generelle Erwerbsobliegenheit bestehe. Mögliche Einkünfte aus einer unterlassenen Erwerbstätigkeit könnten deshalb der Bedürftigkeit entgegen stehen, falls eine Erwerbstätigkeit zumutbar sei. Im Streitfall ging es um den Abzug von Unterhaltsaufwendungen an in der Türkei lebende erwachsene Kinder des Steuerpflichtigen.

Im Urteil VI R 5/09 hat der BFH dagegen entschieden, dass bei als außergewöhnliche Belastungen geltend gemachten Unterhaltszahlungen an die im Ausland lebende Ehefrau weder deren Bedürftigkeit noch deren Erwerbsobliegenheit zu prüfen sei. Anders als der Verwandtenunterhalt werde der Ehegattenunterhalt zivilrechtlich auch jenseits der Bedürftigkeit geschuldet. Der haushaltsführende Ehegatte sei nicht verpflichtet, zunächst seine Arbeitskraft zu verwerten. Im zugrunde

liegenden Fall unterstützte der Steuerpflichtige seine nicht berufstätige Ehefrau, die mit den in Ausbildung befindlichen Kindern in Bosnien-Herzegowina lebte.

Bundesfinanzhof, Urteile vom 05.05.2010, VI R 5/09 und VI R 29/09

Lebenspartner: Keine Zusammenveranlagung

Eingetragene Lebenspartner haben keinen Anspruch darauf, steuerlich zusammen veranlagt zu werden. Denn der Gesetzgeber hat dieses Verfahren ausdrücklich auf Ehegatten beschränkt. Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind vom Wortlaut der maßgeblichen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes nicht erfasst. Aber auch eine entsprechende Anwendung der Vorschriften scheidet aus. Denn es fehlt an der hierfür erforderlichen unbewussten Regelungslücke. Dies hat das Finanzgericht (FG) Niedersachsen bekräftigt.

Nach Ansicht des Gerichts ist eine solche Regelungslücke auch nicht dadurch entstanden, dass eingetragene Lebenspartner hinsichtlich der gegenseitigen Unterhaltspflichten Ehegatten gleichgestellt worden sind. Denn der Gesetzgeber habe eingetragenen Lebenspartnern die Möglichkeit, zwischen Zusammenveranlagung und getrennter Veranlagung zu wählen, bewusst nicht eingeräumt.

Schließlich hält das FG den Ausschluss von Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft von der Anwendung der Regelungen über das Ehegattensplitting auch nicht für verfassungswidrig. Insbesondere liege kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz vor. Zwischen Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnern bestehen laut FG Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht, dass diese die ungleiche Behandlung rechtfertigen.

Der den Ehegatten vorbehaltene Splittingtarif knüpfe zudem nicht unmittelbar an das Geschlecht der Ehepartner, sondern an das unter den besonderen Schutz des Staates gestellte Institut der Ehe an. Gleichgeschlechtlichen Personen werde aber allein die eingetragene Lebenspartnerschaft eröffnet. Ihnen bleibe in verfassungsrechtlich zulässiger Weise die Ehe verschlossen, weil ihr als Wesensmerkmal die Verschiedengeschlechtlichkeit der Partner innewohne und sie deshalb nur mit einem Partner des jeweils anderen Geschlechts geschlossen werden könne. Unter diesem - bevölkerungspolitischen - Aspekt sei es nicht zu beanstanden, wenn das Splittingverfahren und die ihm zugrunde liegende Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer an das unter den besonderen Schutz des Staates gestellte Institut der verschiedengeschlechtlichen Ehe anknüpfe, so das FG.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 28.04.2010, 2 K 380/09

Doppelte Steuerlast für geerbte Wertpapiere auf dem Prüfstand

Die Einkommen- oder Abgeltungsteuer erfasst Zinsen und andere Kapitaleinnahmen im Zeitpunkt des Zuflusses beim Anleger. Die Erbschaftsteuer wiederum greift nur auf das Vermögen an einem Stichtag zu, nämlich dem Todestag. Dadurch kann es dazu kommen, dass die bis zum Tod des Erblassers angefallenen und noch nicht fälligen Zinsen als steuerpflichtige Erbschaft erfasst werden und später bei Auszahlung an den Nachkommen in voller Höhe der Abgeltungsteuer unterliegen.

Zu der Frage, ob die bis zum Tod des Erblassers angefallenen Zinsen zweifach besteuert werden dürfen, ist jetzt eine Verfassungsbeschwerde anhängig. Die Richter müssen prüfen, ob die doppelte Belastung der Zinsen mit Erbschaft- und Abgeltungsteuer zu einer verfassungswidrigen Übermaßbesteuerung führt. Der Gesetzgeber hat zwar schon auf diese Zweifachbelastung reagiert, indem er im Rahmen der Erbschaftsteuerreform seit 2009 bei der Einkommensteuer eine Tarifiermäßigung für doppelt erfasste Einkünfte gibt. Dies soll die vorherige Belastung mit Erbschaftsteuer abmildern. Diese Vergünstigung gibt es in den fünf Jahren nach dem Todesfall. Die neue Vorschrift greift aber nicht bei Kapitaleinkünften, die der Abgeltungsteuer unterliegen. Betroffene Erben sollten ihre Fälle mit Verweis auf das Az. 1 BvR 1432/10 des anhängigen Verfahrens über einen ruhenden Einspruch offen halten.

Derzeit setzt das Finanzamt bei der Ermittlung der Erbschaftsteuer neben dem Wert der geerbten Wertpapiere auch die bis dahin aufgelaufenen Zinsforderungen an und berücksichtigt dabei nicht die Steuerbelastung auf die Kapitaleinkünfte als Nachlassverbindlichkeit. Denn für den Abzug von Steuerschulden fehlt es an der Voraussetzung, dass sie am Todestag rechtlich noch nicht bestanden haben und den Erben erst durch einen späteren Vorgang wirtschaftlich belasten. Zum Todeszeitpunkt besteht keine Einkommensteuerschuld des Erblassers, weil die erst mit Zufluss der Zinsen beim Erben entsteht. Der Fiskus begründet die Zweifachbesteuerung bislang damit, dass beide Abgabenarten auf verschiedene Steuerobjekte - Zinsforderung am Todestag und Zufluss bei Fälligkeit - zugreifen.

Geerbte Wertpapierdepots und Immobilien erfasst das Finanzamt seit der Erbschaftsteuerreform 2009 grundsätzlich mit dem aktuellen Kurs- oder Verkehrswert. Bei einem anschließenden Verkauf durch die Nachkommen kann Spekulation- oder Abgeltungsteuer anfallen. Solche Doppelbelastungen wurden vor 2009 mit dem Argument toleriert, dass nur der halbe Hauswert der Erbschaftsteuer unterliegt und daher zusätzlich eine Spekulationsteuer zulässig ist. Bei Wertpapieren war die einjährige Spekulationsfrist meist schon abgelaufen, bevor Erben sie überhaupt verkaufen konnten.

Familie und Kinder

Kinderförderung: Starre Einkommensgrenze ist verfassungsgemäß

Eltern erhalten für ihren volljährigen Nachwuchs bis zum 25. Geburtstag weiterhin Kindergeld, steuerliche Förderung und Sparzulagen, wenn sich Sohn oder Tochter noch in der Ausbildung befinden. Allerdings darf der Nachwuchs mit seinen Einkünften und Bezügen im Jahr den Grenzbetrag nicht überschreiten, der seit 2010 bei 8.004 Euro liegt. Wird diese Schwelle auch nur um einen Euro überschritten, entfällt die Förderung komplett. Dieses Fallbeilprinzip bei der Einkommensgrenze volljähriger Kinder ist zulässig, entschied jetzt das Bundesverfassungsgericht (Az. 2 BvR 2227/08). Im zugrunde liegenden Fall verdiente der Sohn im Jahr 4,34 Euro zu viel.

Diese Regelung ist verfassungsgemäß. Das Sozialstaatsprinzip in Artikel 20 des Grundgesetzes gebietet keine mehrfache Freistellung des Existenzminimums. Der Gesetzgeber darf die Einkommensschwelle als Freigrenze ausgestalten, dies liegt im Rahmen seiner Pauschalierungsbefugnis. Denn eine solche Lösung über einen absoluten Schwellenwert vereinfacht den Vollzug durch die Finanzverwaltung erheblich. Gäbe es hingegen eine gleitende Übergangsregelung durch einen Freibetrag, würde dies einen erheblicher Verwaltungsmehraufwand nach sich ziehen. Bei Einkünften und Bezügen des Kindes über dem Grenzbetrag müsste dann nämlich jeweils deren genaue Höhe festgestellt und bei der Berechnung des verbleibenden Kindergeldanspruchs der Eltern mit deren individuellem Steuersatz umgerechnet werden, meinten die Verfassungsrichter.

Der durch das Grundgesetz garantierte staatliche Schutz von Ehe und Familie gebietet es, dass bei der Besteuerung einer Familie das Existenzminimum sämtlicher Familienmitglieder steuerfrei bleiben muss. Um diese Vorgabe zu erfüllen, darf der Gesetzgeber die Förderung ablehnen, wenn der Nachwuchs mehr als den im jeweiligen Jahr geltenden steuerlichen Grundfreibetrag verdient. Dann muss der Staat keine besondere Förderung mehr gewähren und der Familie den Kinderfreibetrag bzw. das Kindergeld zubilligen.

Hinweis: Das Überschreiten der schädlichen Einkommensgrenze hat nicht nur negative Folgen für das Kindergeld, sondern bei den Eltern auch für

- Kinder- und Betreuungsfreibetrag,
- Riester-Zulage,
- Berechnung der zumutbaren Eigenbelastung bei den außergewöhnlichen Belastungen (zum Beispiel Krankheitskosten),

- Eigenheimzulage in Altfällen,
- Höhe von Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer,
- Abzug von Schulgeld als Sonderausgaben,
- Übertrag des Behinderten-Pauschbetrags vom Kind auf seine Eltern und
- Abzug der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für den Nachwuchs als Vorsorgeaufwand.



Änderung der Kindergeld-Rechtsprechung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine Rechtsprechung zum Kindergeld im Zusammenhang mit einer Vollzeit-erwerbstätigkeit von Kindern geändert. Er hat entschieden, dass ein Kind, das auf einen Ausbildungsplatz wartet oder sich zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet, auch für die Monate beim Kindergeldberechtigten als Kind zu berücksichtigen ist, in denen es einer Vollzeit-erwerbstätigkeit nachgeht. Bei der Ermittlung der kindergeldschädlichen Einkünfte und Bezüge des Kindes seien daher dessen Einkünfte aus der Vollzeit-erwerbstätigkeit einzubeziehen.

Rechtlicher Hintergrund: Anspruch auf Kindergeld besteht nur für ein Kind, das nach § 32 des Einkommensteuergesetzes steuerlich zu berücksichtigen ist. Ein volljähriges Kind wird zum Beispiel berücksichtigt, wenn es für einen Beruf ausgebildet wird, sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet oder eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann. Zudem dürfen die Einkünfte und Bezüge des Kindes in den Monaten, in denen diese Voraussetzungen vorliegen, einen bestimmten Grenzbetrag von zurzeit 8.004 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Nach bisheriger Rechtsprechung war ein Kind, das in der Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder während des Wartens auf einen Ausbildungsplatz einer Vollzeitwerbstätigkeit nachging, für die Monate der Vollzeitwerbstätigkeit nicht als Kind zu berücksichtigen. Der BFH meinte, das Kind habe sich in diesen Monaten wegen der eigenen Einkünfte nicht in einer für eine Berufsausbildung typischen Unterhaltssituation befunden, die eine Entlastung der Eltern durch Kindergeld rechtfertige. Diese Rechtsprechung hatte zur Folge, dass dem Kindergeldberechtigten zwar für die Monate der Vollzeitwerbstätigkeit kein Kindergeld zustand, das Kindergeld aber möglicherweise für die übrigen Monate zu gewähren war, wenn die in diesen Monaten erzielten Einkünfte und Bezüge den (anteiligen) Grenzbetrag nicht überschritten.

Diese Rechtsprechung hat der BFH jetzt aufgegeben. Zwar solle Kindergeld nur in den Fällen gewährt werden, in denen Eltern wie für ein Kind in Ausbildung typischerweise Unterhaltsaufwendungen entstünden. Ob ein Kind wegen eigener Einkünfte typischerweise nicht auf Unterhaltsleistungen der Eltern angewiesen sei, hänge aber nach der gesetzlichen Regelung nicht von der finanziellen Situation des Kindes im jeweiligen Monat ab. Vielmehr nehme der Gesetzgeber eine typische Unterhaltssituation dann an, wenn die Einkünfte und Bezüge des Kindes im Kalenderjahr den am Existenzminimum eines Erwachsenen ausgerichteten Jahresgrenzbetrag nicht überstiegen.

Bei der Grenzbetragsprüfung seien daher alle Einkünfte des Kindes in dem maßgebenden Zeitraum anzusetzen unabhängig davon, ob sie aus einer Vollzeit- oder einer Teilzeiterwerbstätigkeit stammten, so der BFH. Dies könne, wie im Streitfall, dazu führen, dass kein Anspruch auf Kindergeld bestehe, wenn das Kind während der Monate, in denen es auf einen zugesagten Ausbildungsplatz warte, noch berufstätig sei und seine Einkünfte wegen der Einbeziehung des Arbeitslohns für diese Monate insgesamt über dem Grenzbetrag lägen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 17.06.2010, III R 34/09

Moderate Kürzung des Elterngelds durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011

Rund 4,5 Milliarden Euro fließen an staatlicher Hilfe in Form von Elterngeld pro Jahr. Hier kommt es ab dem kommenden Jahr zu Einsparmaßnahmen. Nach dem am 1. September von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf zum Haushaltsbegleitgesetz 2011 kommt es zu Änderungen im Bereich des Elterngeldes durch Absenkung der Quote ab einem zu berücksichtigendem Einkommen von 1.200 Euro von derzeit 67 auf künftig 65 Prozent sowie der Aufhebung der Anrechnungsfreiheit des Elterngeldes bei Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Kinderzuschlag.

Die grundlegende Struktur beim Elterngeld bleibt jedoch unangetastet. Die Höhe des Elterngeldes richtet sich weiterhin nach dem Nettoeinkommen des Elternteils, das nach der Geburt zu Hause bleibt oder seine Berufstätigkeit reduziert. Derzeit sind es 67 Prozent vom Nettoeinkommen, mindestens 300 und höchstens 1.800 Euro im Monat. Der Höchstbetrag wird bei einem Einkommen von 2.700 Euro monatlich erreicht. Ab 2011 wird das Elterngeld im mittleren Verdienstbereich moderat von 67 auf 65 Prozent abgesenkt. Einschnitte gibt es für Eltern lediglich im Einkommensbereich zwischen 1.200 und 2.770 Euro, was rund ein Viertel aller Elterngeldbezieher betrifft. Im Einkommensbereich zwischen 1.200 und 1.240 Euro fällt die Absenkung ein wenig geringer aus.

Wer beispielsweise über ein Monatseinkommen von 2.500 Euro verfügt, erhält derzeit (67 Prozent x 2.500) 1.675 Euro und künftig 1.625 und damit 50 Euro weniger im Monat. Um weiterhin den Höchstbetrag von 1.800 Euro zu erhalten, muss der Monatsverdienst also künftig bei 2.770 Euro liegen, 70 Euro mehr als derzeit.

Tipp: Werdende Eltern sollten rechtzeitig vor der Geburt des Kindes für ein höheres Nettoeinkommen sorgen. Das gelingt als Einzelunternehmer und Freiberufler durch gezielte Gewinnverschiebungen und beim verheirateten Arbeitnehmer durch die Wahl der günstigeren Lohnsteuerklasse für den Gatten, der anschließend zu Hause bleiben soll. Für die Empfänger von Leistungen der Grundsicherung des SGB II (sog. Hartz IV) ist der Grundbedarf durch die Regelsätze und die Zusatzleistungen gesichert. Daher sollen neben dem Kinder- künftig auch das Elterngeld auf die Hartz IV-Leistungen angerechnet werden. Insoweit entfällt für sie der Sockelbetrag von 300 Euro im Monat.

Bei der Berechnung des Einkommens für das Elterngeld bleiben sonstige Bezüge außer Ansatz, die der Arbeitgeber im Lohnsteuerverfahren für Voraus- und Nachzahlungen anwendet. Auch steuerfreie Gehaltsteile werden nicht berücksichtigt.

Immobilienbesitzer

Unbebautes Grundstück: Einkünfteerzielungsabsicht muss erkennbar sein

Grundsätzlich können auch Aufwendungen für ein unbebautes Grundstück als vorab entstandene Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden. Dies setzt allerdings voraus, dass ein ausreichend bestimmter wirtschaftlicher Zusammenhang mit einer Bebauung des Grundstücks und einer anschließenden Vermietung des Gebäudes besteht. Dafür muss der Wille, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen, aus äußeren Umständen erkennbar und in ein konkretes Stadium getreten sein.

Der Steuerpflichtige müsse seine erkennbare Bauabsicht nachhaltig zu verwirklichen suchen, betont das Finanzgericht (FG) München. Ein Abzug sei von dem Zeitpunkt an gegeben, zu dem sich anhand objektiver Umstände feststellen lasse, dass der Entschluss, Einkünfte einer bestimmten Einkunftsart zu erzielen, endgültig gefasst worden sei.

Die Bebaubarkeit eines Grundstücks sei ein Indiz, das im Rahmen der Gesamtwürdigung aller gegebenen Umstände für einen wirtschaftlichen Zusammenhang von vorab entstandenen Grundstücksaufwendungen mit etwaigen späteren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sprechen könne. Verbleibende Zweifel gehen laut FG aber zu Lasten des Steuerpflichtigen. Denn diesen treffe die objektive Beweislast für das Vorliegen der Einkünfteerzielungsabsicht.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte ein Steuerpflichtiger für sechs Jahre Aufwendungen für sein unbebautes Grundstück als vorab entstandene Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung geltend gemacht. Das Finanzamt erkannte die Kosten nicht an. Die hiergegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg.

Das FG hielt unter anderem die vom Kläger vorgelegten Bankunterlagen nicht für ausreichend zum Nachweis der Einkünfteerzielungsabsicht. So sei aus einem Schreiben der Bank hervorgegangen, dass es um die Finanzierung eines unbebauten Grundstücks gegangen sei, für das keine Pläne hinsichtlich einer Bebauung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Finanzierungsanfrage bestanden hätten. Das Schreiben habe darauf hingedeutet, dass es um eine Um- oder Anschlussfinanzierung für das unbebaute Grundstück und nicht um die Finanzierung eines Bauprojekts gegangen sei.

Finanzgericht München, Urteil vom 16.12.2009, 10 K 3037/08

Mietverluste im Ausland zählen nicht in Deutschland

Grundsätzlich bleiben im Ausland erzielte Mieterträge im Inland steuerfrei, weil die jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) eine Freistellungsmethode vorsehen. Diese Einkünfte unterliegen jedoch dem Progressionsvorbehalt und erhöhen damit den Steuersatz für das übrige Einkommen, sofern es sich um Immobilien außerhalb des EU- und EWR-Raums handelt. Einige DBA wie etwa mit Spanien, Finnland und der Schweiz sehen hingegen die Anrechnungsmethode vor. Hierüber sind die jenseits der Grenze erzielten Einkünfte im Inland voll steuerpflichtig und die dort bezahlte Steuer wird im heimischen Bescheid angerechnet.

Die Freistellungsmethode ist zwar bei Überschüssen günstiger, hat jedoch Nachteile, sofern es um Auslandsverluste geht. Der negative Progressionsvorbehalt wirkt sich innerhalb der EU nicht mindernd auf den inländischen Steuersatz aus und die negativen Einnahmen lassen sich nicht mit anderen Einkünften verrechnen. Nur sofern es sich um vermietete Immobilien in Spanien oder Finnland handelt, werden die negativen Mieternahmen genauso wie inländische Einkünfte behandelt und dürfen daher mit dem übrigen Einkommen verrechnet werden.

Diese Regelung ist selbst dann zulässig, wenn sich die Mietverluste im Lageland der Immobilie nicht sofort verrechnen lassen. Auch dann muss der deutsche Fiskus das Minus nicht als negative Einkünfte aus der Vermietung berücksichtigen. Denn nach dem Urteil vom Finanzgericht Rheinland-Pfalz ist ausreichend, wenn künftig die Möglichkeit besteht, dass die Verluste in dem Staat, dem das Besteuerungsrecht zusteht, berücksichtigt werden könnten (Az. 5 K 2408/08). Dann liegt weder einen Verstoß gegen die Niederlassungs- noch gegen die Kapitalverkehrsfreiheit dar. Nach mehreren Entscheidungen vom Europäischen Gerichtshof ist Deutschland nicht verpflichtet, die eventuell ungünstigen Auswirkungen der Besonderheiten einer Regelung eines anderen Landes zu berücksichtigen und seine Steuervorschriften auf die eines anderen EU-Staates abzustimmen.

Hinweis: Sofern es sich um ein eigengenutztes Domizil jenseits der Grenze handelt, werden in Deutschland unabhängig vom jeweiligen DBA generell keine Einkünfte erfasst. Dafür lassen sich hier aber haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen geltend machen, sofern es sich um einen Haushalt innerhalb der EU/EWR-Staaten handelt. Voraussetzung hierfür ist lediglich, dass Wohnung oder Haus eine Haushaltsführung ermöglichen. Ein Hauptwohnsitz ist hingegen nicht erforderlich, sodass die ab 2009 deutlich verbesserte Steuervergünstigung auch für Ferien- oder Zweitwohnung beansprucht werden kann.

Gewerblicher Grundstückshandel: Druck der Bank zum Verkauf reicht aus

Die persönlichen oder finanziellen Beweggründe für die Veräußerung von Immobilien sind für die Zuordnung zum gewerblichen Grundstückshandel unerheblich. Dies gilt nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) auch für wirtschaftliche Zwänge wie beispielsweise Druck der finanzierenden Bank und Androhung von Zwangsmaßnahmen (Az. III R 101/06). Dann fallen die Verkaufserlöse unter die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, auf den Verkauf der Grundstücke erhebt die Gemeinde Gewerbesteuer und darüber hinaus kommt es in der Regel zur Buchführungspflicht, was zusätzlicher Aufwand ist.

Eine private Vermögensverwaltung wird ausgeübt, solange sich die zu beurteilende Tätigkeit noch als Nutzung von Grundbesitz durch Fruchtziehung aus zu erhaltender Substanz darstellt und die Ausnutzung der Vermögenswerte durch Umschichtungen nicht entscheidend in den Vordergrund tritt. Von einem gewerblichen Grundstückshandel kann dagegen im Regelfall ausgegangen werden, wenn innerhalb eines engen zeitlichen Zusammenhangs zwischen Anschaffung oder Errichtung und Verkauf von etwa fünf Jahren mindestens vier Objekte veräußert werden. Dann lassen die äußeren Umstände den Schluss zu, dass es dem Hausbesitzer auf die Ausnutzung der Vermögenswerte durch Umschichtung ankommt.

Denn der Erwerb und die Veräußerung von mehr als drei Objekten innerhalb eines engen zeitlichen Zusammenhangs indiziert eine Grenzüberschreitung von der Vermögensverwaltung zur Gewerblichkeit. Der Fünfjahreszeitraum beginnt in Herstellungsfällen erst mit der Fertigstellung. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn das Grundstück vom Veräußerer zunächst vermietet worden ist.

Dem steht nach der BFH-Rechtsprechung grundsätzlich nicht entgegen, dass die ursprüngliche Vermietungsabsicht aufgegeben und das Objekt aufgrund wichtiger und ungewollter Gründe verkauft wird. Denn die konkreten Anlässe und Beweggründe für den Verkauf - Ehescheidung, Finanzierungsschwierigkeiten, Krankheit, Gefälligkeit gegenüber Mandanten, ein unerwartet hohes Kaufangebot - sagen im Allgemeinen nichts darüber aus, ob der Hausbesitzer nicht auch aus anderen Gründen zum Verkauf bereit gewesen wäre und insofern von Anfang an eine zumindest bedingte Veräußerungsabsicht gehabt hatte. Nichts anderes gilt für den von der Bank ausgeübten Druck, Wohnungen zu veräußern, um die Zwangsversteigerung zu vermeiden, meinten die Richter.

KfW-Förderung: Barrierefreier Umbau der Wohnung!

In jedem vierten Seniorenhaushalt leben Menschen mit Bewegungseinschränkungen. Das ergab eine repräsentative Befragung von tausend Seniorenhaushalten durch das Kuratorium Deutsche Altershilfe im Auftrag des Bundesbauministeriums.

Hochgerechnet auf die insgesamt elf Mio. Seniorenhaushalte in Deutschland müssten somit rund zweieinhalb Mio. Wohnungen altersgerecht ausgestattet sein. Da aber nur etwa 200.000 Wohnungen keine oder nur geringe Barrieren aufweisen, besteht aktuell eine erhebliche Versorgungslücke. Rund 93 Prozent der alten Menschen mit und ohne Pflegebedarf leben zu Hause und wollen dort auch weitgehend selbstständig und selbstbestimmt wohnen bleiben.

Wie wichtig der barrierefrei Wohnungsumbau ist, bestätigen die weiteren Ergebnisse der Studie:

- Drei Viertel der alten Menschen müssen Stufen und Schwellen überwinden, um in ihr Haus bzw. in ihre Wohnung zu gelangen.
- Bei rund einem Drittel sind die Zugänge zu Terrassen und Balkonen nicht barrierefrei.
- Zwischen 20 Prozent und 30 Prozent der Haushalte stufen ihre Bewegungsflächen im Bad oder die Türbreiten in ihren Wohnungen als zu eng ein, wenn sie aufgrund von Mobilitätseinschränkungen Bewegungshilfen benötigen.
- Nur 15 Prozent der Wohnungen verfügen über bodengleiche Duschen.
- Jeder vierte Seniorenhaushalt beklagt infrastrukturelle Versorgungsmängel in seinem Wohnumfeld:

Angesichts der demografischen Entwicklung wird der Bedarf an altersgerechtem Wohnraum noch deutlich steigen. Der Staat fördert den seniorengerechten Umbau von Wohnungen, wenn die Eigentümer oder Mieter zu Mindestinvestitionen bereit sind. Für den barrierefreien Umbau stehen zinsverbilligte Darlehen aus dem im April 2009 gestarteten KfW-Förderprogramm 155 "Altersgerecht Umbauen" bereit. Dieses Programm hat die KfW-Bank am 01.05.2010 ergänzt durch das Programm 455. Danach besteht die Möglichkeit, auch Zuschüsse für den altersgerechten Wohnungsumbau zu erhalten. Dieses Zuschussprogramm soll der Skepsis vor allem von älteren Menschen gegenüber der Aufnahme von Krediten entgegenwirken. Seit dem 01.07.2010 gibt es den Zuschuss auch für Erstkäufer altersgerecht sanierter Ein- und Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen.

Internet, Medien & Telekommunikation

Pressefreiheit: Beihilfe zum Geheimnisverrat soll abgeschafft werden

Das Bundeskabinett hat am 25.08.2010 einen Gesetzentwurf zur Stärkung der Pressefreiheit beschlossen. Danach sollen Journalisten zukünftig nicht mehr wegen Beihilfe zum Geheimnisverrat verfolgt werden können, wenn sie ihnen zugespielte Dienstgeheimnisse veröffentlichen. Die Pflicht, bestimmte Informationen geheim zu halten, treffe nur die jeweilige Amtsperson, nicht aber den Journalisten, betont das Bundesjustizministerium.

Der "Gesetz zur Stärkung der Pressefreiheit" sieht nach Angaben des Justizministeriums eine Ergänzung des § 353b des Strafgesetzbuches vor. Darin wird Amtsträgern, die ein Dienstgeheimnis verraten, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren gedroht. Zukünftig werde ein neuer Absatz die Anwendung der "Beihilfe zum Geheimnisverrat" ausschließen.

Darüber hinaus soll der Schutz von Journalisten vor Beschlagnahme verbessert werden. Künftig soll dem Gesetzentwurf zufolge nicht bereits ein einfacher, sondern erst ein dringender Tatverdacht gegen den Journalisten ausreichen, um eine Beschlagnahme anzuordnen.

Hintergrund des Gesetzentwurfs ist das sogenannte Cicero-Urteil, mit dem das Bundesverfassungsgericht eine 2005 bei der Zeitschrift "Cicero" durchgeführte Durchsuchung für verfassungswidrig erklärt hatte (Urteil vom 27.02.2007, 1 BvR 538/06 und 1 BvR 2045/06). Die Durchsuchung war angeordnet worden, nachdem die Zeitschrift aus einer Verschlussache des Bundeskriminalamtes zitiert hatte. Das BVerfG hatte die Razzia für unzulässig erachtet, weil sie allein zu dem Zweck erfolgt sei, die undichte Stelle in der Behörde zu finden.

Bundesjustizministerium, PM vom 25.08.2010

YouTube: GEMA scheitert mit Eilantrag

Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte GEMA und andere Verwertungsgesellschaften sind vor dem Hamburger Landgericht (LG) mit einem Eilantrag gegen das Internet-Videoportal YouTube gescheitert. Die Verwertungsgesellschaften hatten im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes bezogen auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erreichen wollen, dass YouTube verboten wird, insgesamt 75 Kompositionen aus ihrem Musikrepertoire im Internet öffentlich zugänglich zu machen.

Hintergrund ist, dass YouTube nach dem Auslaufen einer bis zum 31.03.2009 gültigen Nutzungsvereinbarung derzeit keine Lizenzen für die öffentliche Zugänglichmachung der Videos, die die streitgegenständlichen Kompositionen enthalten, an die Verwertungsgesellschaften zahlt. Auch diesbezügliche Verhandlungen sind bislang ergebnislos verlaufen.

Das LG hat den Erlass einer einstweiligen Verfügung dennoch abgelehnt. Die Verwertungsgesellschaften hätten die Dringlichkeit einer vorläufigen Regelung nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Anders als in wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten werde bei einem urheberrechtlichen Anspruch eine solche Dringlichkeit nicht vermutet. Die dringlichkeitsbegründenden Umstände seien vielmehr von der Antragstellerseite darzulegen und glaubhaft zu machen. Dies sei hier nicht gelungen, so das LG.

Für das LG habe sich nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit ergeben, dass die Verwertungsgesellschaften erst wenige Wochen vor dem Einreichen des Eilantrags von den konkreten Rechtsverletzungen erfahren hätten. Dass Musikkompositionen im Dienst "YouTube" genutzt werden, sei den Verwertungsgesellschaften lange bekannt gewesen. Auch das vorliegende einstweilige Verfügungsverfahren sei über einen Zeitraum von mehreren Monaten vorbereitet worden.

Da bereits die für den Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderliche Eilbedürftigkeit nicht vorgelegen habe, hat das Gericht nicht über die Frage entschieden, ob die Verwertungsgesellschaften grundsätzlich von YouTube verlangen können, es zu unterlassen, die fraglichen Videos mit den Musikstücken zu veröffentlichen. Diese Frage müsste laut Gericht gegebenenfalls in einem Hauptsacheverfahren geklärt werden.

Dabei spricht nach Ansicht der Richter viel dafür, dass den Verwertungsgesellschaften prinzipiell ein urheberrechtlicher Unterlassungsanspruch gegen YouTube zusteht. Es liege nahe, dass YouTube zumutbare Prüfungspflichten beziehungsweise Maßnahmen unterlassen habe, um erneute Rechtsverletzungen zu verhindern.

Landgericht Hamburg, Urteil vom 27.08.2010

Fernsehzuschauer muss Programmgestaltung der öffentlich-rechtlichen Sender hinnehmen

Ein Fernsehzuschauer kann nicht im Gerichtswege Einfluss auf die Gestaltung des Programms der öffentlich-rechtlichen Sender nehmen. Ein solcher Anspruch bestehe auch nicht unter dem Aspekt der Rundfunkgebührenzahlung, stellte das Verwaltungsgericht (VG) Köln klar. Damit war der Eilantrag eines früheren WDR-Redakteurs erfolglos.

Der Redakteur hatte unter Bezugnahme auf sein Recht als Rundfunkgebührenzahler verlangt, es dem WDR vorläufig zu untersagen, einen Vertrag mit der Firma des TV-Moderators Günther Jauch über eine neue Talkshow zu unterzeichnen. Nach dem Vertrag soll Jauch ab 2011 für die ARD am Sonntagabend anstelle von Anne Will eine Talkrunde moderieren und seine Firma die neue Sendung produzieren. Der ehemalige WDR-Redakteur sieht hierin eine Verschwendung von Rundfunkgebühren. Die neue Sendung kostete zu viel.

Das VG hält den Antrag für unzulässig. Es gebe unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch des einzelnen Zuschauers, im Gerichtswege auf die Mittelverwendung und Programmgestaltung Einfluss zu nehmen. Nach der rechtlichen Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland obliege die Prüfung der in Rede stehenden Mittelverwendung den dazu berufenen Gremien der Rundfunkanstalten.

Verwaltungsgericht Köln, Beschluss vom 19.08.2008, 6 L 1044/10

Internethandel mit Elektronik sicherer geworden - Online-Ticketkauf weiter problematisch

Der Online-Kauf gängiger Elektronikartikel, etwa von Digitalkameras oder Abspielgeräten, ist erheblich sicherer geworden. Dies meldet die Europäische Kommission. Während 2009 nur 44 Prozent aller untersuchten Seiten dem EU-Verbraucherrecht entsprochen hätten, seien es heute 84 Prozent.

Behoben worden seien vor allem Probleme bei der Information über Kundenrechte, hinsichtlich unklarer Preisangaben und fehlender Kontaktangaben zum Verkäufer. In Deutschland entsprechen laut Kommission nun 25 von 29 geprüften Seiten den Standards. 2009 seien es nur acht gewesen. Die Kommission betont, dass unseriöse Anbieter Bußgelder oder sogar die Schließung ihrer Website hätten hinnehmen müssen.

Als nächstes will sich die Kommission eigenen Angaben zufolge bestehenden Problemen beim Online-Verkauf von Tickets für Kultur- und Sportveranstaltungen widmen. Eine Untersuchung habe ergeben, dass hier 40 Prozent der Websites vorschriftsgemäß seien. Die anderen 60 Prozent sollen nun noch näher auf Verstöße gegen das Verbraucherrecht untersucht werden. Hauptproblem seien fehlende, unvollständige oder irreführende Informationen zum Preis. Auch die Verwendung missbräuchlicher Vertragsklauseln spielt laut Kommission eine große Rolle. So werde oftmals zum Beispiel keine Garantie für die rechtzeitige Zusendung der Karten gegeben oder die Rückzahlung des Ticketpreises bei Absage der Veranstaltung ausgeschlossen. Die Kommission bemängelt außerdem fehlende, unvollständige oder irreführende Informationen zum Verkäufer.

Internet-Kriminalität: BKA rät zu mehr Wachsamkeit

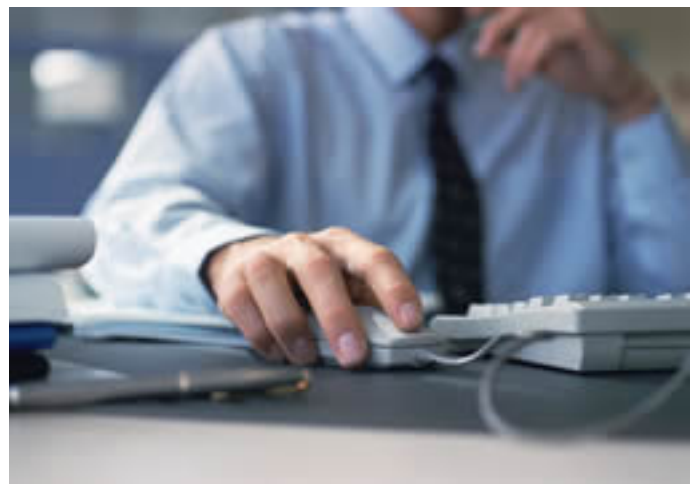
Internet-Nutzer müssen sich besser gegen Kriminalität wappnen. Das Bundeskriminalamt (BKA) und der Branchenverband Bitkom warnen insbesondere vor neuen Formen des Betrugs: "Kriminelle kapern vermehrt Rechner argloser Nutzer, um Straftaten zu begehen und dabei möglichst unerkannt zu bleiben" sagte BKA-Chef Jörg Ziercke. Darum sei die aktive Mitwirkung der Internet-Nutzer im Kampf gegen Internet-Kriminalität immer wichtiger. Laut Dieter Kempf vom Internet-Verband Bitkom surft immer noch jeder Fünfte ohne Virenschutz.

Viren und andere Schadprogramme sind die häufigste Form der Online-Kriminalität. 43 Prozent der Nutzer ab 14 Jahren mussten 2010 Erfahrungen mit infizierten Rechnern machen. 2009 waren es noch 38 Prozent, ergab eine Umfrage. "Schadprogramme können nicht nur Rechner lahmlegen, sondern spähen vermehrt digitale Identitäten aus", warnt Kempf. Sieben Prozent der Internet-Nutzer wurden schon einmal persönliche Zugangsdaten für Online-Dienste gestohlen. Das entspricht laut BKA 3,5 Millionen Deutschen.

Betrüger haben es vor allem auf Benutzernamen und Codes für Shops und Auktionshäuser, Communities, Foren und E-Mail-Konten abgesehen. Jeder 20. Internet-Nutzer hat laut Bitkom durch Datendiebstähle oder Schadprogramme bereits Geld verloren. Mehr als jeder zehnte sei bei Internet-Geschäften betrogen worden, z.B. bei Bestellungen oder Auktionen.

Auch Smartphones sind vermehrt kriminellen Angriffen ausgesetzt. So seien bereits Programme beobachtet worden, die sich als Spiele-Applikationen ausgegeben, aber tatsächlich im Hintergrund teure MehrwertSMS verschickt hätten.

Bundesregierung, PM vom 06.09.2010 und Bundeskriminalamt, PM vom 06.09.2010



Kapitalanleger

Private Veräußerungen von Kapitalanteilen: Rückwirkende Anwendung!

Die Regelungen des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 zur Absenkung der Beteiligungsquote bei der Besteuerung privater Veräußerungen von Kapitalanteilen sind teilweise verfassungswidrig. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden.

Zwar sei die Absenkung der Beteiligungsquote an sich verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Anwendung der abgesenkten Quote verstoße aber insoweit gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Vertrauensschutzes und sei nichtig, als ein im Zeitpunkt der Verkündung bereits eingetretener Wertzuwachs der Besteuerung unterworfen worden sei, der nach der zuvor geltenden Rechtslage bereits steuerfrei realisiert worden sei oder zumindest bis zur Verkündung steuerfrei hätte realisiert werden können, weil die alte Beteiligungsgrenze nicht überschritten gewesen sei.

Rechtlicher Hintergrund: Die Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Anteilen an einer Kapitalgesellschaft unterlagen nach der bis zum 31.12.1998 geltenden Rechtslage als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Einkommensteuer, wenn der Steuerpflichtige innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung, also zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb dieses Zeitraums, zu mehr als 25 Prozent beteiligt war. Nach dem Regierungswechsel im Jahr 1998 wurde die Beteiligungsgrenze durch das am 31.03.1999 verkündete Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 auf 10 Prozent gesenkt. Die Neuregelung galt ab dem Veranlagungszeitraum 1999, bezog aber - rückwirkend - auch Beteiligungsverhältnisse ein, die bereits vor ihrer Verkündung begründet worden waren.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 07.07.2010, 2 BvR 748/05, 2 BvR 753/05 und 2 BvR 1738/05

Anlegerverluste durch Knock-out-Schwelle

(Val) Erleidet ein Anleger mit Optionsscheinen oder Zertifikaten vor Fälligkeit durch die Überschreitung der sogenannten Knock-out-Schwelle einen Verlust, kann der steuerlich nicht geltend gemacht werden. Nach dem aktuellen Beschluss vom Bundesfinanzhof stellt der Verfall eines Knock-out-Produktes vor Endfälligkeit durch die bloße Überschreitung der Knock-out-Schwelle keinen Tatbestand im Sinne des Einkommensteuergesetzes dar. Daher lässt sich ein Minus nur dann absetzen, wenn der Inhaber der Wertpapiere durch vorzeitige Beendigung seines Rechts einen Differenzausgleich erlangt oder die Titel vor dem wertlosen Verfall verkauft

(Az. IX B 110/09). Hieran fehlt es, wenn der Wertpapierinhaber die Option verfallen lässt. Ob der Wertverfall des Produkts auf ein bewusstes "Auslaufen lassen" der Laufzeit oder das Über- bzw. Unterschreiten der Knock-out-Schwelle beruht, ist insoweit ohne Bedeutung, betonen die Richter.



Solche Knock-out-Produkte sind spezielle Terminkontrakte, die mit begrenzter oder unbegrenzter Laufzeit angeboten werden. Der Anleger kann sowohl auf steigende als auch auf fallende Kurse von Aktien, Indizes, Branchen, Länderregionen, Zinsen, Rohstoffen oder Währungen setzen. Wegen der ausgeprägten Hebelwirkung von Knock-out-Produkten kann der Anleger überproportional an der Entwicklung des Basiswertes partizipieren; die Hebelwirkung ergibt sich daraus, dass das Hebelprodukt wesentlich weniger kostet als der Basiswert. Wird ein solches Knock-out-Produkt vorzeitig fällig, weil der Kurs des Basiswertes die jeweilige Knock-out-Schwelle berührt oder unter- bzw. überschreitet, verfällt das Wertpapier als wertlos.

In diesem Fall kann der Wertpapierinhaber indes keinen Vorteil mehr erlangen, der auf dem Termingeschäft beruht. Damit ist der Tatbestand einer Steuervorschrift dann nicht erfüllt. Der Tenor ist sowohl auf Geschäfte in früheren Jahren innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist als auch auf Vorgänge im Rahmen der Abgeltungsteuer anwendbar. In beiden Fällen lassen sich die Total-

verluste nicht mit steuerpflichtigen Einnahmen verrechnen. In einem solchen Fall bietet es sich an, den drohenden Totalverlust durch einen vorzeitigen Verkauf zu vermeiden. Werden die Produkte noch für ein paar Cent über die Börse abgestoßen, lässt sich der Verlust steuerlich verwenden und mit positiven Kapitaleinnahmen verrechnen. Allerdings sollte die Zeitdifferenz zwischen Verkauf und dem wertlosen Verfall zumindest eine Woche betragen. Sonst geht der Fiskus von Gestaltungsmissbrauch aus.

Verschärfte Anforderungen für Anlagevermittler

Die Bundesregierung hat sich im Streit um den Anlegererschutz am sogenannten grauen Kapitalmarkt geeinigt. Die Verkäufer der Finanzprodukte bleiben danach, wie von Bundeswirtschaftsminister Rainer Brüderle (FDP) gefordert, der Gewerbeaufsicht unterstellt. Dies berichtet "n-tv" auf seinen Internetseiten. Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble (CDU) hatte sie dagegen der Kontrolle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterwerfen wollen.

Aber auch, wenn die Vermittler nicht der BaFin unterstellt werden, müssen sie sich auf strengere Anforderungen einstellen. Geplant ist laut "n-tv.de" ein Sachkundennachweis sowie eine Berufshaftpflichtversicherung. Auch sollen die Anlagenvermittler umfangreichen Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten unterliegen. Schließlich hätten sich Finanz- und Wirtschaftsministerium darauf geeinigt, die anlegerschützenden Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes inhaltlich in das Gewerberecht zu übernehmen. Das Bundeskabinett soll im Herbst 2010 über den gefundenen Kompromiss entscheiden.

"n-tv.de", Meldung vom 08.09.2010



Basel III: Strengere Kapitalvorschriften für Banken

Vor dem Hintergrund der Finanzkrise sollen Banken künftig mehr Eigenkapital vorhalten und einen zusätzlichen Kapitalpuffer anlegen müssen, um etwaige Verluste selbst auffangen zu können. Dies sehen die neuen Kapital- und Liquiditätsvorschriften für Bankinstitute vor, die die Gruppe der Zentralbankgouverneure und Chefs der Bankaufsichtsbehörden als übergeordnete Instanz des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht am 12.09.2010 bekannt gegeben haben. Die strengeren Regeln, auch Basel III genannt, sollen ab 2013 gelten.

Das Eigenkapital eines Finanzinstituts setzt sich zusammen aus dem Kernkapital und dem Ergänzungskapital. Das Kernkapital besteht aus zwei Arten. Eigene Aktien und einbehaltene Gewinne der Bank bilden das harte Kernkapital. Dieses ist in schwierigen Zeiten besonders wichtig. Das weiche Kernkapital setzt sich aus anderen Kapitalinstrumenten mit weniger stark ausgeprägten Merkmalen unter anderem hinsichtlich der Verlustteilnahme zusammen.

Bisher müssen Institute der Kreditwirtschaft eine Kernkapitalquote von 4 Prozent der bankaufsichtlich relevanten Risiken vorhalten. Nach den neuen Basel III-Regeln muss die Kernkapitalquote bis 2015 schrittweise auf 6 Prozent erhöht werden. Davon sind künftig 4,5 Prozent hartes Kernkapital (bislang waren es 2 Prozent) und 1,5 Prozent weiches Kernkapital. Hinzu kommt ab 2016 ein sogenannter Kapitalerhaltungspuffer, der das harte Kernkapital ergänzt. Dieser soll bis 2019 schrittweise auf 2,5 Prozent anwachsen, kann jedoch in Krisenzeiten unterschritten werden. Außerdem können einzelne Länder einen weiteren antizyklischen Puffer von 0 bis 2,5 Prozent einfordern, um übermäßiges Kreditwachstum einzudämmen. Dieser erhöht ebenfalls die harte Kernkapitalquote.

Neben dem Kernkapital ist das Ergänzungskapital ein weiterer Bestandteil der Eigenmittel einer Bank. Es setzt sich unter anderem aus Genussrechten und langfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten zusammen. Nach Basel III wird es künftig 2 Prozent betragen. Insgesamt muss eine Bank dann inklusive Ergänzungskapital Eigenmittel in Höhe von mindestens 8 Prozent der Risikopositionen haben. Risiken in Höhe von 100 Euro müssten also mit mindestens 8 Euro Eigenmitteln hinterlegt werden, erläutert das Finanzministerium. Werde diese Grenze unterschritten, müsse bankenaufsichtsrechtlich ein Insolvenzverfahren der Bank eingeleitet werden.

Bundesfinanzministerium, PM vom 20.09.2010

Staat & Verwaltung

Kampf gegen Steuerhinterziehung: Regierung sieht Fortschritte

Bei der Umsetzung der Maßnahmen gegen Steuerflucht und Steueroasen ist die im Standard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) enthaltene Verpflichtung, auf Ersuchen Informationen zu erteilen, die voraussichtlich erheblich für die Besteuerung im ersuchenden Staat sind, ein deutlicher Fortschritt bei der Bekämpfung der Steuerhinterziehung. Dies erklärt die Bundesregierung in ihrer Antwort (BT-Drs. 17/2743) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (BT-Drs. 17/2602).

Da dieser Standard erst im März 2009 von allen OECD-Mitgliedsstaaten sowie allen Finanzzentren anerkannt worden sei, werde seine umfassende Umsetzung "zwangsläufig" eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, so die Regierung. Sie teilt mit, möglichst viele Verhandlungen zu Doppelbesteuerungs- oder Informationsaustauschabkommen noch in der laufenden Legislaturperiode aufnehmen zu wollen. Ob und wann Verhandlungen erfolgten, hänge aber auch von der Zustimmung und Terminplanung der Verhandlungspartner ab.

Deutscher Bundestag, PM vom 20.08.2010



Steuervereinfachung: Regierung soll aktuelle Konzepte offen legen

Die Bundesregierung soll über ihre aktuellen Konzepte zur Steuervereinfachung informieren. Dies verlangt die Fraktion Die Linke in einer Kleinen Anfrage (BT-Drs. 17/2772). Die Bundesregierung soll mitteilen, was sie bisher unternommen hat und wann sie die Prüfergebnis-

se des Konzepts des Bundesfinanzministeriums zur "spürbaren Steuervereinfachung" vorlegen will.

Weiter interessiert die Abgeordneten, ob die Regierung auch der Meinung ist, dass die Möglichkeit zur Vereinfachung des Steuerrechts zumeist in einem Zielkonflikt mit der Einzelfallgerechtigkeit der Besteuerung steht.

Deutscher Bundestag, PM vom 27.08.2010

Steueridentifikationsnummer: Gericht weist Klagen trotz verfassungsrechtlicher Zweifel ab

Trotz erheblicher Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der zum 01.01.2008 eingeführten Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) hat das Kölner Finanzgericht (FG) in sieben Musterverfahren die Klagen gegen die Vergabe der ID abgewiesen. Die Richter sahen sich an einer Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gehindert, weil sie von der Verfassungswidrigkeit der Nummernvergabe nicht gänzlich überzeugt sind. Sie sind sich eigenen Angaben zufolge insbesondere nicht sicher, ob das Recht des einzelnen Bürgers auf informationelle Selbstbestimmung das Interesse der Allgemeinheit an einer gleichmäßigen Besteuerung überwiegt. Das FG ließ die Revision zum Bundesfinanzhof gegen seine Urteile zu.

Hinter den Musterverfahren stehen über 170 Klagen von Bürgern, die sich vor dem allein zuständigen FG Köln auf die Verfassungswidrigkeit der Vergabe der Steuer-ID berufen. Die Kläger befürchten, dass die bundeseinheitliche Steuer-ID den Weg zum "gläsernen Bürger" bereitet. Denn selbst Babys werde unmittelbar nach der Geburt vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eine Steuer-ID zugeteilt.

Auch das FG hat verfassungsrechtliche Zweifel an der Steuer-ID-Vergabe. Denn damit würden alle in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Bürger zentral durch den Staat erfasst. Durch Erweiterungen der zu speichernden Daten oder durch die Vernetzung verschiedener Datenpools sei es somit möglich, einen großen zentralen Datenbestand zu schaffen. Hieraus könnte sich nach Ansicht des FG Köln die Gefahr der Erstellung von Persönlichkeitsprofilen ergeben.

Auch fragt sich das FG, ob es zum Zwecke der gleichmäßigen Besteuerung tatsächlich erforderlich ist, die Steuer-ID "flächendeckend" zuzuteilen und "flächendeckend" Daten zu speichern, unabhängig davon, ob die betreffenden Personen schon einen Besteuerungstatbestand erfüllt haben.

Die Steuer-ID wird seit dem 01.01.2008 vom BZSt in Bonn an alle Einwohner der Bundesrepublik versandt. Deutschland folgt damit dem Beispiel vieler Nachbarn in der Europäischen Union. Die Einführung der ID soll das

Besteuerungsverfahren vereinfachen und Bürokratie abbauen. Hierzu erhält das BZSt von allen Meldebehörden elektronisch die im Melderegister gespeicherten Daten. Daneben werden unter anderem lohnsteuererhebliche Daten, wie zum Beispiel Religionszugehörigkeit, Krankenversicherungsbeiträge, Zahl der Lohnsteuerkarten und Kinder, mit der Steuer-ID gespeichert. Die Steuer-ID hat elf Ziffern, aus denen keine Rückschlüsse auf den Steuerpflichtigen gezogen werden können.

Finanzgericht Köln, Urteile vom 07.07.2010, 2 K 3093/08, 2 K 3986/08, 2 K 3265/08 und andere

Bayerns Finanzminister gegen EU-Steuern

Bayerns Finanzminister Georg Fahrenschon (CSU) hat seine ablehnende Haltung zu EU-Steuern bekräftigt. Veranlasst sah er sich hierzu durch die Ankündigung des EU-Kommissionspräsidenten José Manuel Barroso, ein "faireres und effizienteres System" für mehr Eigenmittel vorzuschlagen.

Fahrenschon meint hingegen, EU-Steuern oder EU-Abgaben wären mit dem Charakter der Europäischen Union als Staatenverbund nicht vereinbar. Eigene Steuern erheben könne nur ein selbstständiger Staat.

Statt nach neuen Einnahmequellen zu suchen, solle Europa mit den zur Verfügung stehenden Mitteln besser haushalten, fordert Fahrenschon. Eine EU-Steuer würde seiner Meinung nach mehr Zentralismus in Europa und den Aufbau einer europäischen Steuerbürokratie bedeuten. Der EU-Haushalt dürfe nicht von den Entwicklungen in den EU-Mitgliedstaaten abgekoppelt werden. So müsse auch die EU bei ihren Ausgaben strikte Haushaltsdisziplin wahren. "Überlegungen zu neuen Steuern sind hierfür genau das falsche Signal", so Fahrenschon.

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, PM vom 07.09.2010

Landkreistag protestiert gegen geplante Reform der Kommunalsteuern

Der Deutsche Landkreistag lehnt die Pläne des Bundes zur Reform der Kommunalsteuern ab. Die Kreise seien die Verlierer, während die großen Städte gestärkt aus der Reform hervorgingen, kritisiert der Landkreistag. Vor allem Gemeinden, die im Umland von größeren Städten liegen, würden "ausgetrocknet".

Hintergrund ist das modifizierte Prüfmodell des Bundes. Danach sollen künftig alle Gewinneinkünfte der Betriebsstätte zugeschlagen werden. Laut Deutschem Landkreistag hätte dies zur Folge, dass vor allem Steuerleistungen von Selbstständigen und Unternehmern, die bislang den Gemeinden im Umland größerer Städte

zustehen und die für die Finanzierung des ländlichen Raumes von großer Bedeutung sind, in die großen Städte umgeleitet würden.

Würde das Prüfmodell mit dieser Neuerung umgesetzt werden, wären Umverteilungen zulasten der Umlandgemeinden und zugunsten der größeren Städte in einer Größenordnung von mehreren Milliarden Euro zu befürchten, warnt der Landkreistag. Letztlich würden die ohnehin schon wirtschaftsstarke Städte wie München, Frankfurt, Düsseldorf, Hamburg oder Stuttgart profitieren, während ein "Ausbluten der Fläche" zu erwarten sei.

Deutscher Landkreistag, PM vom 13.09.2010

Deutschland und Österreich treffen Vereinbarung zu steuerlicher Behandlung von Künstlern und Sportlern

Um die steuerliche Behandlung der Einkünfte von Künstlern und Sportlern dreht sich eine Konsultationsvereinbarung, die das deutsche und das österreichische Bundesfinanzministerium zur Auslegung des deutsch-österreichischen Doppelbesteuerungsabkommens getroffen haben. Hintergrund sind laut Bundesfinanzministerium in der Vergangenheit aufgetretene Probleme bei der Zuordnung von Vergütungen an einen Künstler zu Artikel 12 oder zu Artikel 17 des Doppelbesteuerungsabkommens. Die Konsultationsvereinbarung, die auf den Seiten des Bundesfinanzministeriums als pdf-Datei abrufbar ist, ist laut Ministerium auf alle offenen Fälle anzuwenden (www.bundesfinanzministerium.de).

Geregelt wird unter anderem, dass das Besteuerungsrecht im Fall international tätiger Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker und Sportler, jenem Staat zusteht, in dem die künstlerische oder sportliche Tätigkeit ausgeübt wird. Ein freiberuflich tätiger Künstler wird laut Konsultationsvereinbarung auch ohne eine "feste Einrichtung" im Staat seines Gastauftrittes steuerpflichtig; desgleichen unterliegen durch Arbeitsvertrag von einem ausländischen Theater verpflichtete Künstler im Staat der Gastspielvorstellung der Besteuerung. Auch ausländische Sportler, die im Inland aus steuerlicher Sicht "Gewerbetreibende" sind, unterliegen hinsichtlich ihrer inländischen Turniere auch ohne inländische Betriebsstätte der inländischen Besteuerung im Auftrittsstaat.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 27.08.2010, IV B 2 - S 1301-AUT/07/10017

Unternehmer

Übertragung des Kundenstamms ist keine umsatzsteuerfreie Geschäftsveräußerung

Es liegt keine umsatzsteuerfreie Geschäftsveräußerung im Ganzen vor, wenn eine Bäckerei, die ihren Geschäftsbetrieb auf Dauer einstellen will, zuvor lediglich ihren Kundenstamm an eine andere Bäckerei verkauft. Dies hat das Finanzgericht (FG) Thüringen entschieden. Es führt an, dass der Kundenstamm einer Bäckerei allein keine wirtschaftliche Tätigkeit ermöglicht.



Im Rahmen einer Gesamtwürdigung sei es für die Geschäftsveräußerung entscheidend, ob das übertragene Unternehmensvermögen als hinreichendes Ganzes die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit ermögliche, und ob die vor und nach der Übertragung ausgeübten Tätigkeiten übereinstimmten oder sich hinreichend ähnelten. Die Übertragung aller wesentlichen Betriebsgrundlagen und die Möglichkeit zur Unternehmensfortführung ohne großen finanziellen Aufwand sei nicht erforderlich, so das FG.

Unter Beachtung dieser Grundsätze sei nicht von einer Geschäftsveräußerung im Ganzen auszugehen, wenn allein der Kundenstamm eines Produktionsbetriebes übertragen werde. Hiermit sei kein hinreichendes Ganzes übergegangen, das die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit ermögliche. Bei einem Produktionsbetrieb bildeten insbesondere Betriebsgrundstücke mit den Maschinen und den sonstigen der Fertigung dienenden Anlagen die wesentlichen Grundlagen des Betriebs. Bei Betrieben, die in gemieteten Räumen unterhalten würden, gehöre regelmäßig auch das Mietrecht zu den wesentlichen Grundlagen.

Übernehme die Käuferin also, wie im zugrunde liegenden Fall, keinerlei Produktionsanlagen, weder Gebäude

noch Fertigungsanlagen noch sonstiges Anlagevermögen, und trete sie auch nicht in die bestehenden Miet- und Pachtverträge ein, liege bei einem Bäckereibetrieb keine Übertragung des Geschäftsbetriebes im Ganzen vor.

Finanzgericht Thüringen, Urteil vom 25.03.2009, 4 K 988/07

Mitgliedsbeiträge sind der Umsatzsteuer zu unterwerfen

Auch Jahresbeiträge der Mitglieder eines Vereins stellen die Gegenleistung für die Dienstleistungen dar, die dieser Verein erbracht hat. Bei den von dem Verein vereinbarten Mitgliedsbeiträgen handelt es sich daher grundsätzlich um eine entgeltliche Leistung, die der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist. Dies hat das Finanzgericht (FG) München unter Verweis auf den unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Leistung des Vereins und den Mitgliedsbeiträgen entschieden. Das für einen Leistungsaustausch erforderliche Rechtsverhältnis ergebe sich insoweit aus der Satzung eines Vereins.

Nach dem Urteil der Münchener Richter ist entgegen der früheren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nunmehr nicht mehr darauf abzustellen, dass das Mitglied eines eingetragenen Vereins seine Beitragsleistung nicht erbringt, um damit eine konkrete Leistung des Vereins oder dessen Leistungsbereitschaft abzugelten, sondern weil es sich durch den Beitritt zum Verein dieser körperschaftlichen Pflicht unterwirft. Auch eine Differenzierung zwischen sogenannten echten - kein Entgelt darstellenden - und unechten Mitgliedsbeiträgen sei nicht mehr geboten. Im zugrunde liegenden Fall ging es um einen eingetragenen Verein, dessen Zweck in der Förderung der regionalen und nationalen Entwicklung der touristischen Internetwirtschaft bestand. Mitglieder des Vereins waren im Streitjahr sechs Reisebüros, die ihre Leistungen ausschließlich im Internet anboten. Der jährliche Mitgliedsbeitrag betrug 30.000 Euro.

Finanzgericht München, Urteil vom 26.11.2009, 14 K 4217/06

Winzer müssen Abgabe an Weinfonds zahlen

Die Heranziehung von Winzern zu Abgaben für den Deutschen Weinfonds ist verfassungsgemäß. Dies hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz entschieden, jedoch die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

Der Deutsche Weinfonds ist eine Gemeinschaftseinrichtung der deutschen Weinwirtschaft. Er hat unter anderem die Aufgabe, zur Förderung der Qualität und des Absatzes deutscher Weine Marketingmaßnahmen im In- und Ausland durchzuführen. Damit der Fonds seine Aufgaben erfüllen kann, muss die deutsche Weinwirt-

schaft nach dem Weingesetz eine Sonderabgabe zahlen. Dementsprechend wurde der Kläger, ein Moselwinzer, für 2008 zu einer Abgabe in Höhe von rund 76 Euro herangezogen. Die hiergegen erhobene Klage war in erster und zweiter Instanz erfolglos.

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Abgabe zum Deutschen Weinfonds genüge den strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Urteil zur Abgabe für die Centrale Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft (CMA) im Jahre 2009 aufgestellt habe. Mit den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten von Weinbauflächen sowie den Kellereien habe der Gesetzgeber als Abgabepflichtige diejenigen erfasst, die auch nach Auffassung der EU-Kommission von der Natur der Sache her das stärkste Interesse an der Vermarktung deutscher Weine hätten. Die Abgabepflichtigen treffe auch eine besondere Finanzierungsverantwortung für die Arbeit des Deutschen Weinfonds, da sie von dessen Tätigkeit den verfassungsrechtlich erforderlichen greifbaren Gruppennutzen hätten.

Der Weinfonds habe die Notwendigkeit der vom Gesetzgeber angeordneten staatlich organisierten Fördermaßnahme mit der vergleichsweise geringen Marktstärke der deutschen Weinwirtschaft sowohl auf dem Inlandsmarkt als auch auf den wichtigen Exportmärkten plausibel begründet. Mehr als eine plausible Begründung habe das BVerfG nicht verlangt. Die Nachteile der deutschen Weinwirtschaft zeigten sich in einer weiterhin stark negativen Außenhandelsbilanz. Der geringen ausländischen Nachfrage nach deutschem Wein stehe auf dem Inlandsmarkt eine hohe Nachfrage nach ausländischem Wein gegenüber. Diese Nachfragesituation wirke sich zwangsläufig nachteilig auf die Wertschöpfung aus. Wegen der Mengenbegrenzung könne durch die Absatzförderung zwar nicht die Menge des Weins gesteigert werden, wohl aber der dafür erzielbare Preis, so das OVG. Außerdem habe der Deutsche Weinfonds durch Preisstatistiken hinreichend belegt, dass die für deutschen Qualitätswein im inländischen Lebensmitteleinzelhandel und auf den für deutschen Wein wichtigen Exportmärkten (Großbritannien, Niederlande, USA) derzeit erreichten Preise zum Teil deutlich unter denen für vergleichbare ausländische Weine liegen. Schließlich sei das Image deutscher Weine, insbesondere in Großbritannien und Holland, nach Untersuchungen schlecht.

Diese Marktschwäche könne von den Abgabepflichtigen auch nicht gleich erfolgreich kompensiert werden. Angesichts der kleinteiligen Betriebsstruktur der deutschen Weinwirtschaft sei eine vergleichbar effektive Absatzförderung wie seitens des deutschen Weinfonds durch die Winzer selbst oder durch freiwillige private Zusammenschlüsse nicht zu erwarten, meint das OVG. Gerade die Durchführung langfristiger Kampagnen verlange ein kontinuierliches Mittelaufkommen. Dieses sei durch die staatlich organisierte Förderung gesichert. Des Weiteren gebe es hinreichende Belege für die Geeignetheit und den Erfolg der Fördermaßnahmen des Deutschen Weinfonds.

Die Sonderabgabe sei zudem der Höhe nach moderat. Die dadurch bewirkte Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit sei somit verhältnismäßig. Das OVG hält die mit der Sonderabgabe finanzierte Absatzförderung für deutschen Wein auch mit europäischem Recht für vereinbar.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15.09.2010, 8 A 10246/10.OVG

Werbegeschenke sind nur bei geringfügigem Wert zulässig

Apotheker verstoßen gegen die arzneimittelrechtliche Preisbindung, wenn sie preisgebundene Arzneimittel zu einem anderen als dem Preis abgeben, der nach der Arzneimittelpreisverordnung zu berechnen ist. Sie handeln aber auch dann unzulässig, wenn sie für das preisgebundene Medikament zwar den korrekten Preis ansetzen, dem Kunden aber gekoppelt mit dessen Erwerb Vorteile gewähren, die den Erwerb für ihn wirtschaftlich günstiger erscheinen lassen. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, gleichzeitig aber klargestellt, dass Apotheker ihren Kunden dann Werbegeschenke machen dürfen, wenn diese von geringem Wert sind. Dies sei bei einer Werbegabe im Wert von einem Euro noch der Fall. Ein Wert von fünf Euro sei aber zu viel, heißt es in einer der sechs Entscheidungen, die der BGH am 09.09.2010 zur Zulässigkeit von Rabatten und Zugaben durch Apotheken getroffen hat.

In einem der Verfahren stellte sich nach Angaben des BGH zudem die Frage, ob das deutsche Arzneimittelpreisrecht auch für Arzneimittel gilt, die im Wege des Versandhandels nach Deutschland eingeführt werden. In dem diesem Verfahren zugrunde liegenden Fall hatte eine in den Niederlanden ansässige Apotheke im Wege des Internet-Versandhandels Medikamente für den deutschen Markt angeboten und mit einem Bonussystem geworben, nach dem der Kunde beim Kauf verschreibungspflichtiger Medikamente auf Kassenrezept einen Bonus von drei Prozent des Warenwerts, mindestens aber 2,50 Euro und höchstens 15 Euro pro verordneter Packung erhalten sollte. Der Bonus sollte unmittelbar mit dem Rechnungsbetrag oder im Rahmen einer künftigen Bestellung verrechnet werden.

Der BGH möchte die Frage, ob das deutsche Arzneimittelpreisrecht auch für Arzneimittel gilt, die im Wege des Versandhandels nach Deutschland eingeführt wurden, bejahen. Er sieht sich hieran aber durch eine Entscheidung des Bundessozialgerichts gehindert. Dieses hat in anderem Zusammenhang entschieden, dass das deutsche Arzneimittelpreisrecht für solche Arzneimittel nicht gilt. Deshalb soll jetzt der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes die Rechtslage klären.

Bundesgerichtshof, Urteile vom 09.09.2010, I ZR 193/07, I ZR 37/08, I ZR 98/08, I ZR 26/09 und I ZR 125/08 sowie Beschluss vom 09.09.2010, I ZR 72/08

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Flugsteuer auf Flüge für 2011 schon bei jetziger Buchung zu entrichten

Obwohl das Gesetz, mit dem die Luftverkehrsabgabe eingeführt werden soll, weder Bundestag noch Bundesrat passiert hat, findet die Steuer schon jetzt Anwendung. Dies berichtete das Magazin "Focus" am 01.09.2010 auf seinen Internetseiten. Das heißt: Wer jetzt einen Flug für 2011 bucht, soll von der neuen Regelung bereits erfasst sein. Laut Bundesfinanzministerium, auf das sich der "Focus" bezieht, soll dies "Vorzieheffekte" vermeiden. Verhindert werden soll, dass sich Fluggäste schnell noch mit Flugtickets für die nächsten Jahre eindecken.

Dabei wird die Flugsteuer bisher nur in einem Gesetzentwurf geregelt, den die Bundesregierung am 01.09.2010 verabschiedet hat. Die Abgabe trifft danach die Fluggesellschaften, die die Kosten aber wahrscheinlich auf die Ticketpreise schlagen werden. Wie sie dies zum jetzigen Zeitpunkt tun werden, ist allerdings offen. Im Gesetzentwurf vorgesehen sind, je nach Entfernung, 8, 25 und 45 Euro an Steuer pro Passagier und Flug, Kinder unter zwei Jahren ausgenommen.

"Focus-Online", Meldung vom 01.09.2010

Ungünstige Steuerrechnung bei gebrauchter Kapitallebensversicherungs-Police

Die Erträge aus Kapitallebensversicherungen unterliegen nicht immer der Abgeltungsteuer. Zunächst einmal ist grundsätzlich danach zu unterscheiden, ob der Vertrag bis Ende 2004 oder erst anschließend abgeschlossen wurde. Denn für Altpolices (Abschluss vor 2005) kann es weiterhin und dauerhaft eine Steuerfreiheit geben, und zwar bei planmäßiger Fälligkeit und vorheriger Kündigung oder einem Verkauf an Dritte. Hier gelten dieselben Privilegien weiter, die das Alterseinkünftegesetz für nach 2004 abgeschlossene Polices gestrichen hatte. Diese begünstigten Altverträge sind bei Kündigung, Verkauf oder Fälligkeit ab 2009 aber nur dann weiterhin steuerfrei, wenn die bisherigen Bedingungen eingehalten werden. Das sind vor allem drei Kriterien:

1. Zwölfjährige Mindestlaufzeit
2. Keine schädliche Absicherung der Versicherungssumme von Darlehen
3. Einmalbeiträge

Bei schädlicher Verwendung unterliegen die Kapitaleinnahmen dem Abgeltungssatz. Das ist meist günstiger als die Regelung bis 2008, da die Zinseinnahmen nicht mehr die Steuerlast für das übrige Einkommen des Versicherten erhöhen. Maßgebend ist aber nicht die Differenz zwischen Erlös und der Einzahlungssumme, sondern wie bisher die rechnungsmäßigen Zinsen. Das kann im Extremfall dazu führen, dass es trotz eines Verlustgeschäftes zur Besteuerung der rechnungsmäßigen Zinsen kommt.

Sofern eine Lebensversicherung gebraucht gekauft worden ist, stellen die bereits aufgelaufenen Zinsen beim Vor-Versicherten weder negative Kapitaleinnahmen noch Werbungskosten dar. Wirtschaftlich betrachtet werden durch den Erwerb der Police bestehende Ansprüche des zuvor Versicherten erworben, die erst bei Auszahlung an den Erwerber steuerpflichtig sind.

Dieses persönliche Risiko der überhöhten Steuerbelastung muss der Versicherte nach dem Urteil vom Hessischen Finanzgericht in seine Kalkulationen mit einbeziehen (Az. 4 K 1900/07). Die spätere Auszahlung erfasst das Finanzamt auch bei vor 2005 abgeschlossenen Verträgen, da es bei gebrauchten Policen bereits nach altem Recht keine Steuerfreiheit gab, selbst wenn die Versicherung vor 2005 abgeschlossen war. Immerhin dürfen die beim ehemaligen Kauf aufgelaufenen Zinsen mindernd berücksichtigt werden.

Eine Lösung ist in diesem Fall, den Vertrag vor Fälligkeit zu verkaufen. Dann unterliegt nur die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem ehemaligen Kaufpreis plus den weiter gezahlten Prämien der Abgeltungsteuer, was dem tatsächlichen wirtschaftlichen Erfolg entspricht.

Reform der Finanzaufsicht: Verbände fordern Verankerung des Verbraucherschutzes

Zwei Jahre nach dem Ausbruch der Finanzmarktkrise fordern der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) und der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) in einer gemeinsamen Erklärung eine verbraucherorientierte Reform der Finanzaufsicht. Eine solche Reform sei unumgänglich, um systematischen Problemen wie dem Verkaufs- und Provisionsdruck bei Bankmitarbeitern oder Fehlentwicklungen im Markt zu begegnen, heißt es in der Erklärung, der sich 51 Organisationen und Einzelpersonen angeschlossen haben.

Noch immer seien Verbraucher im Finanzmarkt unzureichend geschützt. Ohne eine verbraucherorientierte Reform der Finanzaufsicht blieben viele Einzelmaßnahmen zum Anlegerschutz ohne Durchschlagskraft, rufen vzbv und DGB die Bundesregierung zum Handeln auf. Es gebe ein großes Informationsgefälle zwischen Anbietern und Kunden. Das lasse sich nur ausgleichen, wenn die Kontrollbehörde den Banken und Finanzvermittlern auf die Finger schaue, so vzbv-Vorstand Gerd Billen.

Ein fairer Umgang mit den Verbrauchern setze immer auch einen fairen Umgang mit den Mitarbeitern in den Finanzinstituten voraus, ergänzt DGB-Vorstandsmitglied Claus Matecki. Provisionsdruck, unmenschliche Verkaufsvorgaben und Psychodruck führten dazu, dass eine verbrauchergerichte Anlageberatung kaum möglich sei. Das müsse ebenso unterbunden werden wie der Umstand, dass Bankmanager die variablen Gehaltsbestandteile in immer höhere Höhen trieben und somit die Abhängigkeit der Beschäftigten von Provisionszahlungen massiv erhöhten.

Auch europarechtlich ist nach Ansicht des vzbv und des DGB eine verbraucherorientierte Reform der Finanzaufsicht geboten. EU-Parlament und Kommission hätten sich auf Vorschläge zum Europäischen System für die Finanzaufsicht (ESFS) verständigt. Diese sähen den Schutz der Verbraucher ausdrücklich vor. Geplant sei außerdem, europäische und nationale Kontrollbehörden stärker zu vernetzen. Vor diesem Hintergrund sei es erforderlich, auch in Deutschland den Verbraucherschutz in der Finanzaufsicht zu verankern.

Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 13.09.2010



Kosten alternativer Heilbehandlungen in der Steuererklärung

Kosten für alternative Heilbehandlungsmethoden können nur dann als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden, wenn der Steuerpflichtige ein im Voraus erstelltes amts- beziehungsweise vertrauensärztliches Gutachten vorlegt, aus dem sich die medizinische Notwendigkeit der entsprechenden Behandlungsmethode ergibt. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Im Streitfall machten die Kläger Kosten für Lerntherapien bei ihren Kindern, energetische Heilbehandlungen, spirituelle Lebensmanagement-Beratungen sowie für

Feng-Shui-Arbeiten als außergewöhnliche Belastungen geltend. Das Finanzamt ließ die Aufwendungen nicht zum Abzug zu, da die Kläger kein amtsärztliches Attest vorgelegt hätten, das die medizinische Erforderlichkeit der Behandlungen rechtfertige.

Das FG Münster schloss sich der Ansicht des Finanzamts an und wies die Klage ab. Gerade bei umstrittenen wissenschaftlichen Behandlungsmethoden sei ein vorab ausgestelltes amts- beziehungsweise vertrauensärztliches Gutachten notwendig, um erkennen zu können, ob die Kosten den - steuerlich zu berücksichtigenden - Heilbehandlungen oder aber den - steuerlich unbeachtlichen - Gesundheitsförderungsmaßnahmen zuzuordnen seien.

Hinzu komme, dass die Kläger schon nicht nachgewiesen hätten, dass den streitigen Behandlungen überhaupt eine Krankheit zugrunde gelegen habe. Es sei möglich, dass diese nur der Steigerung des körperlichen Wohlbefindens gedient hätten, meinen die Richter.

Finanzgericht Münster, Entscheidung vom 16.06.2010, 10 K 1655/09 E, nicht rechtskräftig, Aktenzeichen beim BFH: IV B 101/10

Dispokredit überzogen: Bank darf Kunden keine fünf Euro pro Überweisung berechnen

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main hat entschieden, dass eine Bank Kunden, die ihren Dispositionskredit überzogen haben, nicht zusätzlich zu den Zinsen noch fünf Euro pro Verfügung berechnen darf. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Wie die Verbraucherzentrale Hamburg mitteilt, reagieren Banken bei Überziehung des Dispositionskredits durch einen Kunden meist nicht sofort mit einer Kreditkündigung. Vielmehr werde eine weitere Überziehung "geduldet". Der Zinssatz für diese "geduldete Überziehung" sei besonders hoch, so die Verbraucherzentrale. Bei der Commerzbank liege er zurzeit bei 18,74 Prozent pro Jahr. Darüber hinaus habe die Bank auch noch ein Entgelt für vom Kunden veranlasste Verfügungen verlangt, und zwar in Höhe von 5 Euro pro Posten.

Dies sei unzulässig, wie das OLG entschieden habe. Denn die Ausführung einer Überweisung in der "geduldeten Überziehung" sei für die Bank nicht besonders aufwändig. Ein höheres Risiko sei bereits durch höhere Zinsen abgegolten, betonen die Richter. Die Prüfung, ob eine Überweisung zu Lasten eines Kontos ausgeführt werde, liege allein im Interesse der Bank.

Verbraucherzentrale Hamburg e.V., PM vom 25.08.2010 zu Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 04.08.2010, 23 U 157/09

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Bank-Vorstandsmitglied kann nicht zugleich Steuerberater sein

Wer als Vorstandsmitglied einer Bank tätig ist, kann nicht zugleich Steuerberater sein. Dies hat das Finanzgericht (FG) Niedersachsen entschieden. Denn in einem solchen Fall könne nicht ausgeschlossen werden, dass Steuerberaterpflichten verletzt würden.

Das gelte insbesondere dann, wenn das Vorstandsmitglied als Steuerberater Personen beraten würde, die zugleich Kunden der von ihm vertretenen Bank seien. Dann sei ein Interessenkonflikt zwischen der Pflicht zur Unabhängigkeit einerseits und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Bank andererseits vorgeprogrammiert, so das FG.

Selbst wenn das Vorstandsmitglied aber nur für seine Bank oder mit ihr verbundene Unternehmen als Steuerberater tätig wäre, würde sich nach Ansicht der Richter ein Interessenkonflikt zwischen seiner Verpflichtung zur unabhängigen, eigenverantwortlichen und unparteilichen Ausübung des Berufs als Steuerberater sowie seiner sich aus seinem Dienstvertrag ergebenden Verpflichtung, die Beschlüsse der Generalversammlung, des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates zu beachten, ergeben.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 24.06.2010, 6 K 349/09, nicht rechtskräftig

E-Bilanz: Verbände sollen Stellung nehmen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat eine Verbandsanhörung zur E-Bilanz (§ 5b Einkommensteuergesetz - EStG) in die Wege geleitet. Dazu hat es den Entwurf eines BMF-Schreibens zur Veröffentlichung der Taxonomie und die aktuellen visualisierten Taxonomie-dateien an die Verbände versendet. Damit wird den Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, bevor eine entsprechende Verwaltungsregelung zur Bestimmung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes im Sinne von § 5b Absatz 1 EStG im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird.

Hintergrund: Nach § 5b EStG haben Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach § 4 Absatz 1 EStG, § 5 EStG oder § 5a EStG ermitteln, den Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Dabei ist das BMF berechtigt, den Mindestumfang der zu übermittelnden Daten zu bestimmen.

Den Entwurf des BMF-Schreibens finden Sie auf den Seiten des Ministeriums unter der Rubrik "Aktuelles/BMF-Schreiben" (www.bundesfinanzministerium.de).

Bundesfinanzministerium, PM vom 31.08.2010

Keine Luftverkehrssteuer für Luftfrachtverkehr und Rundflüge

Das Bundeskabinett hat am 01.09.2010 den Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes beschlossen und setzt damit seine Sparziele um. Das Haushaltsbegleitgesetz enthält unter anderem Regelungen für die geplante Luftverkehrssteuer.

Die Steuer gilt nach Angaben der Bundesregierung ausschließlich für gewerbliche Passagierflüge. Ausnahmen sind etwa Rundflüge mit kleinen Flugzeugen und Flüge zu medizinischen Zwecken. Sie wird erhoben für In- und Auslandsflüge, wenn der Flug an einem deutschen Flughafen startet. Der Luftfrachtverkehr bleibt steuerfrei.

Der Steuersatz ist gestaffelt nach Entfernung - gerechnet ab Frankfurt/Main zum größten Verkehrsflughafen des Zielstaates. 8 Euro werden fällig für Flüge von bis zu 2.500 Kilometern. 25 Euro sollen anfallen, wenn der Flug einen Ort ansteuert, der über 2.500 bis maximal 6.000 Kilometer entfernt liegt. 45 Euro pro Passagier sollen die Fluggesellschaften Flüge mit Entfernungen von über 6.000 Kilometer pro Fluggast kosten.

Wie die Bundesregierung betont, gilt die Regelung bereits ab dem Tag des Kabinettsbeschlusses, also ab dem 01.09.2010. Sie wird erhoben für Ticketkäufe oder Buchungen von Pauschalreisen mit Abflugdatum ab dem 01.01.2011.

Die Bundesregierung geht eigenen Angaben zufolge davon aus, dass die Unternehmen die Luftverkehrssteuer regelmäßig auf die Ticketpreise aufschlagen und so direkt an die Passagiere weitergeben werden.

Bundesregierung, PM vom 01.09.2010

Ökosteuervergünstigungen werden verringert

Mit dem Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes hat die Bundesregierung am 01.09.2010 beschlossen, Ausnahmen bei der Stromsteuer und im Energiesteuergesetz für das produzierende Gewerbe zu verringern.

Danach steigt der ermäßigte Steuersatz für die Strom- und Energiesteuer von 60 auf 80 Prozent des allgemeinen Steuersatzes. Bis zu einem Sockelbetrag von jetzt 2.500 Euro (bisher 512 Euro) sollen die Unternehmen den vollen Steuersatz zahlen müssen.

Der sogenannte Spitzenausgleich für besonders energieintensiv produzierende Unternehmen soll von 95 auf 73 Prozent abgesenkt werden. Unter Spitzenausgleich ist die zusätzliche Entlastung zu verstehen, die Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die trotz der ermäßigten Energiesteuern besonders belastet sind, gewährt wird.

Außerdem ist dem Beschluss der Regierung zufolge vorgesehen, das sogenannte Contracting einzuschränken, um Mitnahmeeffekten zu begegnen. Durch die bisherige Regelung hätten Unternehmen aus anderen Wirtschaftszweigen, zum Beispiel Supermärkte, die Energieerzeugung auf produzierende Unternehmen ausgelagert, erläutert die Regierung.

Bundesregierung, PM vom 01.09.2010

Betriebsgründungen: Mehr Kleinunternehmen

In Deutschland hat sich im ersten Halbjahr 2010 ein starker Zuwachs bei der Gründung von Kleinunternehmen gezeigt. Dagegen ging die Zahl der Gründungen größerer Betriebe zurück, wie aktuelle Zahlen des Statistischen Bundesamts (Destatis) belegen.

So wurden im ersten Halbjahr 2010 knapp 78.000 Betriebe gegründet, deren Rechtsform und Beschäftigtenzahl auf eine größere wirtschaftliche Bedeutung schließen lassen. Das waren 0,9 Prozent weniger als im ersten Halbjahr 2009. Außerdem wurden im ersten Halbjahr 2010 rund 157.000 Kleinunternehmen gegründet. Das entspricht einem Zuwachs von 7,5 Prozent gegenüber dem ersten Halbjahr 2009.

Die Zahl der Gründungen von Nebenerwerbsbetrieben stieg um 12,4 Prozent und lag bei rund 145.000. Die Gesamtzahl der Gewerbeanmeldungen, die nicht nur bei Gründung eines Gewerbebetriebes erfolgen müssen, sondern auch bei Verlagerung, Umwandlung oder Übernahme, erhöhte sich im ersten Halbjahr 2010 um 5,2 Prozent und betrug rund 453.000.

Im ersten Halbjahr 2010 haben fast 65.000 Betriebe mit größerer wirtschaftlicher Bedeutung ihr Gewerbe aufgegeben, 3,1 Prozent weniger als im ersten Halbjahr 2009. Die Zahl der Kleinunternehmen, die im ersten Halbjahr 2010 geschlossen wurden, lag mit gut 147.000 um 5,4 Prozent niedriger. Mit circa 70.000 Betriebsschließungen im ersten Halbjahr 2010 gaben 2,4 Prozent weniger Nebenerwerbsbetriebe auf als im ersten Halbjahr 2009.

Insgesamt sei die Zahl der Gewerbeabmeldungen bei den Gewerbeämtern im ersten Halbjahr 2010 um 4,3 Prozent auf rund 356.000 gesunken, teilt das Statistische Bundesamt mit. Dabei handele es sich nicht nur um Schließungen, sondern auch um Betriebsübergaben, Umwandlungen und Fortzüge.

Statistisches Bundesamt, PM vom 13.09.2010

Gewerbsteuerhebesätze 2009 leicht gesunken

Im Jahr 2009 lag der durchschnittliche Hebesatz aller Gemeinden in Deutschland für die Gewerbsteuer bei 387 Prozent und damit nur minimal niedriger als im Jahr 2008 (388 Prozent). Bei den durchschnittlichen Gewerbsteuerhebesätzen in den Bundesländern ergaben sich gegenüber 2008 Veränderungen zwischen einer Abnahme von 7 Prozentpunkten für Hessen und einer Zunahme von 16 Prozentpunkten für Sachsen-Anhalt. Dies teilt das Statistische Bundesamt (Destatis) mit.

Die durch die Gemeinden festgesetzten Hebesätze zur Gewerbsteuer sowie zur Grundsteuer A und B entscheiden maßgeblich über die Höhe der Realsteuereinkommen in den Gemeinden. Das Gewerbesteueraufkommen in Deutschland hat im Jahr 2009 rund 32,4 Milliarden Euro betragen. Es ist damit gegenüber 2008 um 21 Prozent gesunken. Nur einstellige prozentuale Rückgänge gegenüber 2008 hatten Mecklenburg-Vorpommern (minus 3,5 Prozent) und Brandenburg (minus 9,8 Prozent) zu verzeichnen. Alle anderen Bundesländer mussten zweistellige prozentuale Rückgänge beim Gewerbesteueraufkommen hinnehmen.

Bei der Grundsteuer A, die bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft erhoben wird, lag der Hebesatz im Jahr 2009 laut Destatis bei durchschnittlich 297 Prozent und damit einen Prozentpunkt über dem Wert von 2008. Das Aufkommen der Grundsteuer A habe 2009 insgesamt 0,4 Milliarden Euro betragen. Dies entspreche fast genau dem Wert des Jahres 2008.

Der durchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer B (für Grundstücke) ist nach Angaben des Bundesamtes bundesweit mit 401 Prozent für das Jahr 2009 um einen Prozentpunkt gegenüber 2008 angestiegen. Das Aufkommen der Grundsteuer B habe bei 10,6 Milliarden Euro und damit 1,3 Prozent höher als 2008 gelegen.

Statistisches Bundesamt, PM vom 26.08.2010

